

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind Daueraufgabe jeden staatlichen Handelns. In Zeiten multipler Krisen, stockender Konjunktur und angespannter Haushaltslagen ist die Beseitigung überflüssiger Bürokratie besonders dringend.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien vereinbart, ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen. Mit dem Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) bringt die Bundesregierung unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums der Justiz ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der BEG IV-E ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Kabinett bei seiner Klausur in Meseberg am 29. und 30. August 2023 geeinigt hatte. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV-E das Wachstumschancengesetz, die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie, eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich sowie eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (Meseberger Entbürokratisierungspaket).

B. Lösung

Das Meseberger Entbürokratisierungspaket entlastet Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von unnötiger Bürokratie. Zusammen mit weiteren, unten aufgeführten Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau beträgt die Entlastung für Unternehmen in Summe rund 3,085 Milliarden Euro pro Jahr. Der BEG IV-E trägt dazu mit einer Entlastung von rund 682 Millionen Euro bei. Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen der Aufwand in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Ziel dieses Entwurfs ist es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

Das Gros der Entlastungen des BEG IV-E entfällt dabei auf folgende drei Maßnahmen:

- Der Entwurf sieht Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes vor, die die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen.
- Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft und der betroffenen Übernachtungsgäste.

- Der digitale Wandel soll insbesondere durch den Verzicht oder die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Dies ermöglicht es, viele Rechtsgeschäfte künftig ohne Medienbrüche digital abzuwickeln, und führt damit sowohl im Alltag von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern zu spürbaren Erleichterungen. Dazu zählen auch weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung sowie die Option, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung beim Bürokratieabbau gehen weit darüber hinaus.

Mit der geplanten Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie wird die Wirtschaft voraussichtlich um weitere rund 650 Millionen Euro jährlich entlastet.

Die parallel zum BEG IV-E auf den Weg gebrachte Sammelverordnung entlastet die Wirtschaft um rund 8 Millionen Euro jährlich.

Die Bundesregierung hat zudem bereits eine Vielzahl von Initiativen zum Abbau überflüssiger Bürokratie, zur Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und zur Förderung der Digitalisierung auf den Weg gebracht (siehe Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ vom 26. Oktober 2023; Bundestagsdrucksache 20/9000). Teil des Sonderberichts sind unter anderem:

- das Wachstumschancengesetz mit einem Entlastungsvolumen für die Wirtschaft von rund 1,4 Milliarden Euro jährlich,
- der Abschluss der digitalen Transformation im Arbeitgebbermeldeverfahren durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das der Wirtschaft jährliche Entlastung in Höhe von rund 155 Millionen Euro bringt,
- die Anhebung der Schwellenwerte in § 241a des Handelsgesetzbuches und § 141 der Abgabenordnung mit einem Entlastungsvolumen in Bezug auf Informationspflichten für die Wirtschaft von rund 82 Millionen Euro pro Jahr,
- der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung, der die Wirtschaft voraussichtlich um rund 60,3 Millionen Euro jährlich und die Verwaltung um 75,5 Millionen Euro pro Jahr entlasten wird sowie durch das „Once-Only“-Prinzip Prozesse für Bürgerinnen und Bürger einfacher und effizienter gestalten wird,
- das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, das die Wirtschaft um 35 Millionen Euro pro Jahr entlastet sowie
- der Regierungsentwurf zur Einführung der virtuellen Wohnungseigentümersammlungen, der die Wirtschaft um rund 13,695 Millionen Euro jährlich entlastet.

Allein mit den genannten Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau wird die Wirtschaft in Summe um rund 3,085 Milliarden Euro pro Jahr entlastet.

Mit dem Bund-Länder Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wurde zudem die Grundlage geschaffen, um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern und das Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen.

Schließlich ist der Abbau unnötiger Bürokratie auf europäischer Ebene ein wichtiger Baustein. Deswegen setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich für eine Bürokratieentlastungsinitiative auf EU-Ebene ein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre wird ein Steuerausfall in einer Größenordnung von 200 Millionen Euro erwartet. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Millionen Euro.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
Gem.	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein neuer Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rund 3,6 Millionen Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein laufender Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird sie um insgesamt rund 682 Millionen Euro pro Jahr entlastet, wobei rund 67 Millionen Euro als Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu qualifizieren sind. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein „Out“ in Höhe von 681 Millionen Euro, welches anteilig den jeweils federführenden Bundesministerien als Kompensation im Rahmen ihrer Ressortbilanz zur Verfügung steht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz ebenfalls kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Verwaltung um einen Betrag von 33,9 Millionen Euro entlastet. Davon entfallen Entlastungen von rund 18,9 Millionen Euro auf den Bund, rund 14,9 Millionen Euro auf die Länder und rund 126 000 Euro entfallen übergreifend auf Bundes- und Landesebene. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro, wobei 4 000 Euro dem Bund zuzuschreiben sind.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 70 und 71“ durch die Wörter „§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

2. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

3. In § 363 Absatz 2 wird das Wort „Konossemente“ durch das Wort „Konnossemente“ ersetzt.

4. In § 373 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen“ durch die Wörter „dem Käufer die in § 383 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Informationen vorher mitzuteilen“ ersetzt.

5. In § 437 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. In § 467 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vorschritten“ ersetzt.

7. In § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte“ durch die Wörter „der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind“ ersetzt.
8. In § 486 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliches Empfangsbekenntnis“ durch die Wörter „Empfangsbekenntnis in Textform“ ersetzt.
9. In § 509 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
10. In § 546 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. In § 609 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel ... Absatz ... dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. In § 26a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:

„(40) § 14b Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 6

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beherbergte“ das Wort „ausländische“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angehörige“ durch die Wörter „ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Anzahl der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für ausländische Personen“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 18 des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt und werden die Wörter „in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3“ gestrichen
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „bei ausländischen Personen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen.“
 - c) In Satz 4 wird das Wort „ausländische“ durch das Wort „beherbergte“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung

Die Beherbergungsmeldedatenverordnung vom 5. Juni 2020 (BGBl. I S. 1218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird in der Spalte Erläuterung das Wort „Angehörigen“ durch die Wörter „ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird in der Spalte Erläuterung nach dem Wort „der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.
 - c) In Nummer 10 wird in der Spalte Erläuterung nach den Wörtern „Staatsangehörigkeiten der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Passgesetzes

Nach § 18 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verwendung von Daten und algorithmischen Systemen für die Fluggastabfertigung durch Unternehmen des Luftverkehrs

(1) Luftfahrtunternehmen dürfen die nach § 18 Absatz 4 und den dort genannten Vorschriften zu verarbeitenden personenbezogenen Daten anstatt aus der maschinenlesbaren Zone des Passes alternativ aus dem Chip des Passes auslesen, soweit die Luftfahrtunternehmen zur Verarbeitung der jeweiligen Daten nach den genannten Vorschriften verpflichtet sind. Zum Auslesen des Chips und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die dafür erforderlichen Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.

(2) Unbeschadet der Vorgaben des § 18 Absatz 4 dürfen Luftfahrtunternehmen personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 aus der maschinenlesbaren Zone oder aus dem Chip des Passes auch auslesen und verarbeiten, soweit die Daten für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich sind und der Passinhaber in die Datenverarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Fluggastabfertigung nach Satz 1 umfasst die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente vor Abflug beim Check-In, bei der Gepäckaufgabe, der Kontrolle nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes beim Zugang zum Sicherheitsbereich und der Kontrolle zum Einsteigen in das Flugzeug. Satz 1 gilt auch für die Betreiber von Flugplätzen und Bodenabfertigungsdienstleister im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung, soweit diese die Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Satz 2 verarbeiten.

(3) Nach Absatz 2 ausgelesen und verarbeitet werden dürfen:

1. einmalig folgende personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone, soweit sie für das Auslesen des Chips und die Überprüfung der Echtheit der Daten erforderlich sind: Seriennummer, Tag der Geburt und Gültigkeitsdauer,
2. einmalig das Lichtbild aus dem Chip zum einmaligen Abgleich mit den physiologischen Merkmalen einer vom Fluggast mit dessen Einwilligung am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zum Zweck der Identitätsprüfung des Passinhabers und
3. folgende personenbezogene Daten aus dem Chip für die in Absatz 2 genannten Prozesse der Fluggastabfertigung: Familienname und Vornamen.

Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 2 und die Daten nach Satz 1 Nummer 3 werden nach dem einmaligen Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umgewandelt.

(4) Die nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten sind wie folgt zu löschen:

1. das Lichtbild nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich nach der Identitätsprüfung,
2. die Bildaufnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich nach der Identitätsprüfung und der Umwandlung in ein biometrisches Muster,
3. das biometrische Muster nach Absatz 3 Satz 2 unverzüglich, sobald dieses nicht mehr für die Fluggastabfertigung erforderlich ist,
4. die Daten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich, sobald diese nicht mehr für die Fluggastabfertigung nach Absatz 2 erforderlich sind, spätestens jedoch drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.

(5) Auslesende Stellen müssen auf dem jeweiligen Stand der Technik, der in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegt ist, sowohl die Echtheit des Chips und der aus dem Chip ausgelesenen Daten als auch die Qualität des aus dem Chip ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast sicherstellen. Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.

(6) Die Fluggastabfertigung mittels der Vorlage von Reiseunterlagen und Reisedokumenten ist den Fluggästen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften auch weiterhin ohne Inanspruchnahme des Verfahrens der digitalen Fluggastabfertigung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren zu ermöglichen.

(7) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Absatz 2 ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt.“

Artikel 9

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.

§ 4

Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung

(1) Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.

(2) Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.“

2. § 7a wird aufgehoben.
3. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, sind dieser Person unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu äußern.

(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der

Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.“

4. § 11a wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken.“

Artikel 11

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Dem § 24 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.“

3. In § 64c Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des Satzes“ durch die Wörter „nach Satz“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49b Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.
3. In § 85 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Verfügt das Mitglied über eines der in § 37 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen.“

Artikel 13

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. § 383 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am Leistungsort“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Versteigerung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder durch einen für den Bezirk, in dem sich die zu versteigernde Sache befindet, bestellten Gerichtsvollzieher öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Die Versteigerung hat zu erfolgen:

 1. ausschließlich an einem Versteigerungsort,
 2. im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz der Beteiligten an einem Versteigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder

3. an einem Versteigerungsort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung).

Soll die Versteigerung an einem Versteigerungsort (Satz 1 Nummer 1 oder 3) erfolgen, so muss dieser für die Versteigerung geeignet sein.

(3) Unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sache sind öffentlich bekannt zu machen:

1. der Zeitpunkt der Versteigerung,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen der Versteigerungsort und
 3. bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen die Zugangsdaten.“
4. In § 416 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 5. § 556 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden, dem Vermieter erteilten Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm in analoger Form erteilten Belege in digitaler Form bereitzustellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 6. In § 574b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 7. [Noch offen: In § 578 Absatz 1 wird die Angabe „550,“ gestrichen.]
 8. [Noch offen: § 585a wird aufgehoben.]
 9. In § 594a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 10. In § 594d Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 11. In § 595 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
 12. § 630 Satz 3 wird aufgehoben.
 13. In § 979 Absatz 1a werden nach dem Wort „Internet“ die Wörter „über eine Versteigerungsplattform“ eingefügt.
 14. § 1236 wird wie folgt gefasst:

Durchführung der Versteigerung

Für die Durchführung der Versteigerung ist § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden.“

15. § 1237 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung ist § 383 Absatz 3 anzuwenden.“

16. In § 1238 Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.

17. In § 1239 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bar erlegt“ durch die Wörter „mit dem Gebot zur Verfügung gestellt“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen

(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Änderungen dieser Mietverhältnisse, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart werden.

(2) Auf Landpachtverträge gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats,

dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Änderungen dieser Vertragsverhältnisse, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart werden.“

2. Artikel 247a wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Versteigererverordnung

Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ort der Versteigerung“ durch das Wort „Versteigerungsort“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Abs. 2“ durch das Wörter „Versteigerungsort im Sinne des § 383 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 100 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. § 269 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zeichnen Abwickler für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Abwicklung hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“
4. In § 327 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In § 328 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

In § 13 Absatz 1 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich“ durch die Wörter „sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform“ ersetzt.
2. § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zeichnen Liquidatoren für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Liquidation hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“

Artikel 20

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
2. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform verfassten“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 2 und 3 Satz 2, den §§ 21 und 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und“ gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Patentgesetzes

§ 23 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 35 bis 38 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 35 Ersetzung der Schriftform

§§ 36 bis 38 (weggefallen)“.

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Ersetzung der Schriftform

Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationpostfach nach Satz 1 gleich.“

3. In § 43a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
4. § 45b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.
- 5. In § 78 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 6. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „oder öffentlich in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern“ durch die Wörter „oder elektronisch“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Verfügt das Mitglied über eines der in § 35 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen.“

Artikel 25

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 31a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Schließt der Urheber einen Vertrag nach Satz 1 mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform.“
- 2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Schließt der Urheber den Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.“
- 3. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
- 4. In § 89 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
- 5. In § 132 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

§ 10 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
3. § 67a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) [Aktualisierungsvorbehalt; aktuell noch weitere Gesetzgebungsverfahren] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58a folgende Angabe eingefügt:

„§ 58b Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern“.
2. In § 7 werden die Wörter „oder elektronisch“ durch ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals“ ersetzt.
3. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“

4. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
6. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ durch die Wörter „schriftlich, in elektronischer Form oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals“ ersetzt.
7. In § 54a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.
8. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:

„§ 58b

Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern

Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben dieser eine E-Mail-Adresse für die elektronische Kommunikation zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und ihnen mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“

9. In § 59 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. In § 131g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder elektronisch“ durch ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals“ ersetzt.
11. Dem § 131h Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“

Artikel 29

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 müssen Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jede Modulprüfung ist eine Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich, die schriftlich, in elektronischer Form oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals erfolgen kann.“

3. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder elektronisch“ durch ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Gewerbeordnung

§ 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 7 wird Absatz 4 und die Wörter „oder die Entscheidung der Schlichtungskommission“ werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 5 und 6.
 - d) Absatz 10 wird aufgehoben.
2. § 119 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 124a wird aufgehoben.

Artikel 32

Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung

Die Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 33

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird aufgehoben.
2. § 60 Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.

Artikel 34

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.

Artikel 35

Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 36

Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes

§ 1 Absatz 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) wird aufgehoben.

Artikel 38

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

§ 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“

Artikel 39

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 54 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,

bei deren Beachtung kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,

3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
4. der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“

Artikel 40

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist wird wie folgt gefasst:

- „1. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung der Gewinnschuldverschreibung im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreitet oder“.

Artikel 41

Änderung des Nachweisgesetzes

Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“

2. Dem § 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung

1. ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist oder

2. ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist.

Satz 3 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“

3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit dem Arbeitnehmer eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt oder ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist und das jeweilige Dokument die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält.“

Artikel 42

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 6 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, werden die Wörter „Je drei Abschriften“ durch das Wort „Diese“ und wird das Wort „einzusenden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 16 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.“

Artikel 44

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Formvorgaben

Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 21a Absatz 2.“

2. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 47

Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben eine Kopie dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 48

Information über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben eine Information über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.“

3. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen“ durch die Wörter „eine Kopie der Bewilligung den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen“ ersetzt.
4. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt und werden nach die Wörter „nicht ausgelegt oder ausgehängt“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt“ durch die Wörter „eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 werden die Wörter „einen Aushang nicht anbringt“ durch die Wörter „eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt oder aushängt“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:

„(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn

1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder
3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.

(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie

1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder
2. selbständig erwerbstätig sind.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ durch die Wörter „und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ ersetzt.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

2. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
 2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,
 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. Dem § 2e wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.“
4. In § 2f Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
 4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person Anspruch außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat.“
6. § 4c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4b Absatz 5 gilt entsprechend.“
7. In § 8 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Das Elterngeld“ durch die Wörter „Über die Höhe des Elterngeldes“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „entschieden“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden.“

c) In Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 in dem Satzteil nach Buchstabe b wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ durch die Wörter „mit Begründung in Textform“ ersetzt.

cc) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ und die Angabe „und 3“ gestrichen.

11. In § 24a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

12. § 24b wird aufgehoben.

13. § 25 wird wie folgt gefasst:

Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:

1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
 2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
 3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.“
14. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Ersten, Zweiten und Dritten“ durch die Wörter „Ersten und Zweiten“ ersetzt.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

Artikel 46

Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten

In § 4 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 56 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 4“ ersetzt.
2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn

1. die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind,
2. die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind oder
3. die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend auch für [Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder] Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches oder Teilnehmende an einer Maßnahme nach § 16f oder § 16k, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 48

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 109a die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a und 109a“ ersetzt.

3. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des Zweiten oder“ und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.“

Artikel 49

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151c gestrichen.
2. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 151c wird aufgehoben.

Artikel 50

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in § 151b Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fall;“.

Artikel 51

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 193 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unfälle von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden sind anzuzeigen, wenn der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und eine versicherte Person infolge des Unfalles ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist die Durchschrift“ durch die Wörter „hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „die Anzeigedaten“ ersetzt.
2. In § 202 werden die Wörter „oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ gestrichen.

Artikel 52

Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von diesen“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die zuständigen Arbeits-schutzbehörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Artikel 53

Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes

Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „in den Buchstaben B und E“ durch die Wörter „im Buchstaben B“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „in Buchstaben B und E“ durch die Wörter „in Buchstabe B“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eines gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens nach Abschnitt 4 oder“ gestrichen.
4. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
5. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.
6. § 53 wird § 39 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
7. Die §§ 54 bis 56 werden die §§ 40 bis 42.
8. § 57 wird § 43 und wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsregelung

Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 55 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz werden die Wörter „, §§ 40 und 41 Absatz 2“ gestrichen.
 - b) Die Buchstaben D und E werden aufgehoben.

Artikel 54

Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz

(1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „, vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 105) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.

(4) In § 61 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden die Wörter „des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.

(5) § 16 Absatz 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.“

Artikel 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 45 Nummer 13 und 15 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft. Artikel 45 Nummer 1 bis 12, 14 und 15 Buchstabe a und Artikel 46 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

(3) Die Artikel 47 und 48 [SGB II und IV] treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien vereinbart, überflüssige Bürokratie zu bekämpfen, und in diesem Rahmen auch ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz vorzuschlagen (Koalitionsvertrag Zeilen 970 ff.). Mit diesem Entwurf (im Folgenden: BEG IV-E) und einer Sammelverordnung zum Bürokratieabbau auf Ebene des Ordnungsrechts bringt die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg, das Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlastet, um wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Potenziale zu heben, ohne hierbei auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Beide Vorhaben stehen im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und leisten insbesondere einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs sind dabei Regelungen, die Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis zueinanderstehen. Ziel dieses Entwurfs ist es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

In Vorbereitung des BEG IV-E hatte die Bundesregierung zahlreiche Entlastungsvorschläge gesammelt und geprüft: Der Gesetzesentwurf und auch die parallele Sammelverordnung beruhen unter anderem auf Vorschlägen, die Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Frühjahr 2023 im Rahmen einer Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes unterbreitet hatten (verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/teaser-aktuelles.html>). Der Entwurf greift aber auch andere Vorschläge aus dem Ressortkreis auf.

Insgesamt enthält das BEG IV-E Vorschläge, die sich sowohl inhaltlich als auch prozedural für eine gemeinsame Regelung in einem ressortübergreifenden Artikelgesetz eignen. Hierauf beschränken sich die Aktivitäten der Bundesregierung bei der Entbürokratisierung allerdings nicht; sie gehen weit darüber hinaus:

- Mit dem Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ vom 26. Oktober 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9000; verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009000.pdf>) hatte die Bundesregierung einen umfassenden Überblick gegeben, welche Maßnahmen bereits abgeschlossen sind, welche derzeit in gesonderten Vorhaben umgesetzt werden, und welche Projekte in der aktuellen Legislaturperiode noch anstehen.
- Zu den Vorschlägen aus der Verbändeabfrage hat die Bundesregierung zudem gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt einen Monitoring-Bericht erstellt, der über die Bewertung beziehungsweise den Umsetzungsstand sämtlicher Vorschläge informiert.
- Andere zentrale Vorhaben, wie etwa die Reform des Vergaberechts, können wegen ihrer Komplexität nur in gesonderten Vorhaben umgesetzt werden.

- Wieder andere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind zwar inhaltlich bedeutsam und würden sich gut in das BEG IV-E einfügen, müssen aber sehr zeitnah umgesetzt werden, um noch rechtzeitig Wirkung entfalten zu können. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie. Der jährliche Entlastungseffekt dieser Maßnahme wird auf rund 650 Millionen Euro geschätzt. Aus zeitlichen Gründen wird die Umsetzung jedoch gesondert außerhalb des BEG IV-E erfolgen.
- Zudem werden etliche isolierte Änderungen von Verordnung in einer parallel zum BEG IV-E auf den Weg gebrachten Sammelverordnung geändert beziehungsweise aufgehoben. Sie können aus rechtsförmlichen Gründen nicht Gegenstand dieses Entwurfs sein.
- Schließlich ist der Abbau unnötiger Bürokratie auch auf europäischer Ebene ein wichtiger Baustein, um die Unternehmen möglichst zeitnah zu entlasten und auch langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, ohne dabei auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Deswegen setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich für eine Entlastungsinitiative auf EU-Ebene ein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das BEG IV-E bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlasten. Sie lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung, sowie
- weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

Im Einzelnen:

1. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht

Die Maßnahme leistet mit der Verkürzung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Kaufleute und Steuerpflichtige einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von bürokratischem Aufwand: Nach bislang geltendem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsdauer wird allerdings von der Wirtschaft seit Jahren als unnötige bürokratische Belastung kritisiert. Der Entwurf sieht nun vor, die Aufbewahrungsfrist für diese Belege auf acht Jahre zu verkürzen. Im Einzelnen betrifft dies Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB; Artikel 1 Nummer 2) und des Einführungsgesetzes zu diesem (HGBEG; Artikel 2), der Abgabenordnung (AO; Artikel 3 (alle Verweise auf Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich auf das BEG IV-E)) und des Einführungsgesetzes zu dieser (EGAO; Artikel 4) sowie die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG; Artikel 5). Die Verkürzung der Frist leistet mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von Jährlich geschätzt 595 Millionen Euro einen wesentlichen Beitrag zur Entlastungswirkung des BEG IV-E.

2. Abbau von Melde- und Informationspflichten

Mit Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG; Artikel 6) und in der Beherbergungsmelddatenverordnung (BeherbMeldV; Artikel 7) wird die im Koalitionsvertrag (Zeilen 899 f.) vereinbarte weitgehende Abschaffung der Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen umgesetzt. Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr. Das führt zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger. Allein die Wirtschaft wird von 62 Millionen Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Abschaffung von Anzeige- beziehungsweise Informationspflichten in weiteren Bereichen vor. Dazu gehört die Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG; Artikel 33) sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG; Artikel 40).

3. Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Der BEG IV-E enthält weiterhin zahlreiche Änderungen, die entweder der bereits realisierten Digitalisierung von Sachverhalten Rechnung tragen, oder die Digitalisierungsvorhaben vorantreiben sollen. Der digitale Wandel soll hierbei insbesondere durch die Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder durch deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorangetrieben werden. Denn die Schriftform verlangt die eigenhändige Unterschrift auf Papier und verursacht somit Medienbrüche in digitalisierten Prozessen.

Der Entwurf senkt Formerfordernisse mit Änderungen im BGB (Artikel 13 Nummer 1, 2, 4, 6, 9, 10 und 11) und im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB; Artikel 14 Nummer 2) ab: So wird beispielsweise das Schriftformerfordernis für Gewerbe- raum-Mietverträge gestrichen. Weitere Erleichterungen im Hinblick auf Formerfordernisse betreffen das Vereinsrecht und das Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in verschiedenen berufsrechtlichen Bestimmungen werden Schriftformerfordernisse herabgestuft; dort gilt dann künftig überwiegend die Textform. Betroffen sind insoweit Änderungen des HGB (Artikel 1 Nummer 5, 8, 9, 10 und 11), der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO; Artikel 12 Nummer 1 und 2), des Umwandlungsgesetzes (UmwG; Artikel 16), des Aktiengesetzes (AktG; Artikel 17 Nummer 1, 2, 4 und 5), des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG; Artikel 18), des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG; Artikel 19 Nummer 1), des SCE-Ausführungsgesetzes (SCEAG; Artikel 20), des Depotgesetzes (DepotG; Artikel 21), des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG; Artikel 22), des Patentgesetzes (PatG; Artikel 23), der Patentanwaltsordnung (PAO; Artikel 24 Nummer 1, 2, 3 und 4), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG; Artikel 25), des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG; Artikel 26), des Steuerberatungsgesetzes (StBerG; Artikel 27 Nummer 2 und 3) und der Wirtschaftsprüferordnung (WPO; Artikel 28 Nummer 4, 5, 7 und 9). Aber auch die Änderungen des Akkreditierungsstellengesetzes (AkStelleG; Artikel 38), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG; Artikel 44 Nummer 1) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG; Artikel 45 Nummer 8 und 9) stufen Schriftformerfordernisse auf die Textform herab und ermöglichen so die vollständige Digitalisierung von Prozessen.

Darüber hinaus fördert der Entwurf die Digitalisierung insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Änderungen im Passgesetz (PassG; Artikel 8) erlauben es, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen. Hierdurch werden Abfertigungsprozesse erheblich erleichtert und beschleunigt und zudem der Missbrauch gefälschter Ausweisdokumente erschwert.

- Änderungen des BGB (Artikel 13 Nummer 3, 14, 15, 16 und 17), des HGB (Artikel 1 Nummer 4), der Bundesnotarordnung (BNotO; Artikel 11 Nummer 1) und der Versteigererverordnung (VerstV; Artikel 15) erlauben es künftig, öffentliche Versteigerungen online per Live-Stream mit Online-Gebotsabgaben oder in hybrider Form (vor Ort und virtuell) durchzuführen.
- Vermieter können künftig bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen (Artikel 13 Nummer 5). Dies spart Ressourcen und Zeit.
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ermöglicht künftig die Nutzung einer Portallösung für Anmeldungen zum Wirtschaftsprüferexamen und zur Eignungsprüfung sowie für Mitteilungen an das Berufsregister. Auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Abschriften wird verzichtet sowie eine IT-gestützte Durchführung von schriftlichen Examensprüfungen ermöglicht. Der Entwurf setzt dies mit Änderungen der WPO (Artikel 28 Nummer 1, 2, 3, 6, 8, 10 und 11) und der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV; Artikel 29).
- Die Einführung der Textform für Anträge auf Elternzeit erleichtert die Kommunikation zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Artikel 45 Nummer 9). Zudem vereinfacht der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld (Artikel 45 Nummer 13).
- Auch die Änderungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG; Artikel 43) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG; Artikel 44) spiegeln die stärkere Nutzung digitaler Verfahren wieder.
- Die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II; Artikel 47) und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV; Artikel 48) erlaubt die elektronische Übertragung der Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden.

4. Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Weitere Änderungen zielen auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen beziehungsweise deren Beschleunigung. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:

- Die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG; Artikel 9) stellen Beginn und Dauer der Unterhaltsleistungen klar. Außerdem erhalten die für die Vorschussgewährung zuständigen Stellen das Recht, bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung die Leistung vorläufig einzustellen, ohne zuvor einen Bescheid zu erlassen. Darüber hinaus ist es wieder möglich, auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche gegenüber den barunterhaltspflichtigen Elternteilen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, zu verfolgen.
- Durch die Einführung der Möglichkeit der angemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG; Artikel 10), wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, beschleunigt.
- Durch eine Ergänzung der BNotO (Artikel 11 Nummer 2) wird klargestellt, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden oder beglaubigen, befugt sind, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

- Im Bundesberggesetz (BBergG; Artikel 34) wird klargestellt, dass oberflächennahe Geothermie bis 400 Meter Tiefe grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dies entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert die Nutzung geothermischer Energie.
- Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; Artikel 39) soll die Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermöglichen, um so die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren. Hierdurch wird das Prüfungsverfahren im Rahmen der Ertüchtigung des Schienennetzes vereinfacht, ohne dass der Schutzzumfang abgesenkt wird.
- Klarstellungen im BEEG (Artikel 45) und eine Folgeänderung in der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (EltZSoldV; Artikel 46) schaffen nicht nur Rechtsklarheit für Bürgerinnen und Bürger, sondern vereinfachen auch das Verfahren bei den zuständigen Behörden.
- Mit den Modifikationen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI; Artikel 49) sowie den Folgeänderungen im Finanzverwaltungsgesetz (FVG; Artikel 50) werden Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente abgeschafft. Die Annahmen, dass diese Stichproben erforderlich seien, haben sich nicht bestätigt.
- Die Reformen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII; Artikel 51) und die Folgeänderungen in der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV; Artikel 52) schaffen einen vereinfachten, einheitlichen Meldeweg für Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten).
- Durch die Anpassung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG; Artikel 53) und die Folgeänderungen (Änderung des Seeaufgabengesetzes; SeeAufgG; Artikel 54 Absatz 1; Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes; DVSUG; Artikel 54 Absatz 2; Änderung der Sportbootführerscheinverordnung; SpFV; Artikel 54 Absatz 3; Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung; See-BV; Artikel 54 Absatz 4; Änderung des Seelotsgesetzes; SeeLG; Artikel 54 Absatz 5) wird das Seeamtsverfahren und das Verfahren der Vorprüfstelle als gesondertes Verwaltungsverfahren aufgegeben und durch das standardisierte Verwaltungsverfahren nach der See-BV abgelöst, das dem Fahrerlaubnisentzug bei anderen Verkehrsträgern entspricht. Dies bündelt gleichgelagerte Aufgaben und verschlankt das Verfahren bei der zuständigen Behörde.

5. Weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung überflüssiger Regelungen

Schließlich dienen weitere Änderungen auf sonstige Weise der Bereinigung des Bundesrechtes und damit dem Abbau unnötiger Bürokratie. Hierzu zählen unter anderem Änderungen des Heimarbeitsgesetzes (HAG; Artikel 42), die Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung (HwO§16V; Artikel 32) sowie des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz (VerstromG3AbwG; Artikel 35) und des Steinkohlebeihilfengesetzes (VerstromG 5; Artikel 36).

III. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Entwurf angestrebte Ziel, mit einem ressortübergreifenden Gesetz zeitnah sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen als auch die Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf unterschiedlichen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG), da das BEG IV-E eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte betrifft. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an der Reihenfolge der Artikel des BEG IV-E:

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Mehrzahl der Änderungen des HGB (Artikel 1) und des Einführungsgesetzes zum HGB (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt; zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Für die Änderung der AO (Artikel 3) und des Einführungsgesetzes zur AO (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des UStG (Artikel 5) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 Variante 1 GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund teilweise zusteht.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich des Meldewesens (Artikel 6 und 7) und des Passwesens (Artikel 8) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG.

Die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss (Artikel 9) stützen sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt und es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Daher machen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des UVPG (Artikel 10) ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, 6, 6a und 14 GG (Verteidigung, Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenscherei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt, siehe Bundestagsdrucksache 18/11499, S. 61 f.). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 GG in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG daraus, dass die Regelungen zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

Für die Änderungen der BNotO (Artikel 11), der BRAO (Artikel 12), des BGB (Artikel 13) und des EGBGB (Artikel 14) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der VerstV (Artikel 15), des UmwG (Artikel 16), des AktG (Artikel 17), des SEAG (Artikel 18), des GmbHG (Artikel 19), des SCEAG (Artikel 20), des DepotG (Artikel 21) und des Schuldverschreibungsg (Artikel 22) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Für das AktG und das GmbHG beruht die Kompetenz des Bundes teilweise auch

auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren). Da Regelungen des Bundesrechts geändert und die Rechts- und Wirtschaftseinheit gewahrt werden soll, ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Der Bund hat für die Änderung des Patentgesetzes (Artikel 23) gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 die ausschließliche und für die Änderung der Patentanwaltsordnung (Artikel 24) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG inne.

Für die Änderungen auf dem Gebiet des Urheberrechts (Artikel 25 und 26) hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

Dem Bund steht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 27) zu.

Für die Änderungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (Artikel 28 und 29) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Da das Berufsrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist, ist auch für dessen Fortentwicklung zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für die Änderung der Gewerbeordnung (GewO; Artikel 30) und des Nachweisgesetzes (NachwG; Artikel 41) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

Für die Änderungen der Handwerksordnung (HwO; Artikel 31) und die Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung (Artikel 32) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundesgesetzliche Regelung in den betroffenen Gebieten des Handwerksrechts ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Regelungen im Handwerksrecht müssen bundesweit einheitlich gelten, um Wettbewerbsverzerrungen und Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit im Handwerk zu vermeiden. Die bundesgesetzliche Regelung ist insoweit auch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Die ausschließliche Kompetenz des Bundes zur Regelung des gesetzlichen Mess- und Eichwesens (Artikel 33) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 4 GG (Maße und Gewichte).

Für das Bergrecht (Artikel 34) ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Insofern ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung des VerstromG3AbwG (Artikel 35) und des Steinkohlebeihilfengesetzes (Artikel 36) sowie zur Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes (SchuldMitÜG, Artikel 37) und des AkkStelleG (Artikel 38) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG, wonach dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung des Rechts der Wirtschaft zusteht. Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die Absatzhilfen für deutsche Steinkohle (Artikel 35 und 36) erforderten sowohl für die Rechts- als auch für die Wirtschaftseinheit im gesamten Wirtschaftsraum der Bundesrepublik Deutschland eine bundesgesetzliche Regelung. Für das AkkStelleG (Artikel 38) erfordert die Wahrung der Rechtseinheit auch weiterhin eine bundesgesetzliche Regelung.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 39) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG.

Der Bund hat gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des 5. VermBG (Artikel 40).

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des § 75 HGB (Artikel 1 Nummer 1), des HAG (Artikel 42), des ArbZG (Artikel 43) sowie die Änderung des JArbSchG (Artikel 44) und der Regelungen zur Elternzeit im BEEG und der EltZeitSoldV (Artikel 45 und 46) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes).

Für die Regelungen zum Elterngeld (Artikel 45) folgt die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die neuen Regelungen dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, da sie die nachhaltige finanzielle Absicherung der wirtschaftlichen Existenz von Eltern und Kindern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bewirken. Die Änderungen dienen auch der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im SGB II (Artikel 47) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

Der Bund hat für die Änderungen im SGB IV (Artikel 48), SGB VI (Artikel 49), SGB VII (Artikel 51) sowie der UVAV (Artikel 52) die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Artikel 50) gemäß Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 GG, der eine Regelung des Aufbaus der Bundesfinanzbehörden durch Bundesgesetz vorschreibt.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (Artikel 53) und für die Folgeänderungen (Artikel 54) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG. Dieser Kompetenztitel umfasst die Befugnis zur Regelung der Voraussetzung für die Befähigungen des auf Schiffen eingesetzten Personals.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige: Denn Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) sieht vor, dass Ausländer grundsätzlich einer Hotelmeldepflicht unterliegen. Entsprechend dieser zwingenden Vorgabe kann die Hotelmeldepflicht nur für deutsche Staatsangehörige aufgehoben werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen führen neben erheblichen Entlastungen insbesondere von Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auch zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht

Die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege trägt zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei („Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“). Denn die verkürzte Aufbewahrungsfrist dient dem Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen (Zielvorgabe 8.3, Schaffung von Arbeitsplätzen, und Zielvorgabe 8.5, Vollbeschäftigung für alle).

- Abbau von Melde- und Informationspflichten

Der Abbau von Melde-, Anzeige- und Informationspflichten fördert durch die Entlastung von Wirtschaft und Behörden von überflüssigen Meldungen ebenfalls das Nachhaltigkeitsziel 8 (Zielvorgaben 8.3 und 8.5). Zudem wird hierdurch ein Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 geleistet („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“): Dieses Ziel schließt den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen ein.

- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

Die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung tragen zu den Nachhaltigkeitszielen 4, 8, 9, 12, 13 und 16 bei: Ebenso wie die zuvor erwähnten Maßnahmen fördert auch die Digitalisierung insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8. Speziell die Förderung des Ausbaus digitaler Infrastruktur, etwa die Erlaubnis zur digitalen Auslesung von Reisepässen oder zur elektronischen Kommunikation dient der Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“). Soweit Papiervorgänge vermieden werden, etwa durch den Abbau von Schriftformerfordernissen oder die digitale Bereitstellung und Übermittlung von Belegen, Formularen und Bescheinigungen, dient dies der Erreichung von Ziel 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“).

Der Abbau von Schriftformerfordernissen ermöglicht zugleich eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 12 („Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“). Maßnahmen zur Förderung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung, wie etwa die Änderungen im SGB II und SGB IV, im ArbZG und im JArbSchG tragen zudem zum Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen und damit zur Erreichung des Ziels 16 bei. Die Möglichkeit, Examensklausuren für Wirtschaftsprüfer künftig elektronisch durchzuführen, fördert die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung

gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“), da durch das vereinheitlichte Schriftbild bei elektronischen Prüfungen die Chancengleichheit erhöht wird.

– Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung- und -beschleunigung fördern die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 4, 5, 7, 8, 9, 13 und 16: Die Änderungen beim Unterhaltsvorschuss tragen zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 bei, dessen Zielvorgabe 4.5 verlangt, den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen zu gewährleisten. Zugleich dienen die Änderungen der Erreichung von Ziel 16, da sie die Effizienz der Leistungsverwaltung stärken. Indem der Entwurf das Verfahren bei Projekten der oberflächennahen Geothermie zur Wärmeengewinnung vereinfacht, leistet er ferner einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle“). Damit wird gleich ein Beitrag zum Klimaschutz und somit zum Nachhaltigkeitsziel 13 erbracht.

Die Änderung im BNatSchG leistet einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, da die Vereinfachung und Beschleunigung schienenbezogener Plan- und Genehmigungsverfahren den Aufbau leistungsfähiger Institutionen auf allen Ebenen unterstützt. Gleichzeitig fördert diese Modifizierung den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur und trägt damit auch zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9 bei. Die Änderungen im Bereich des Elterngeldes leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“), denn die erleichterte Geltendmachung der Elternzeitanprüche verbessert jedenfalls mittelbar die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Teilung von Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie. Die Änderungen im SGB II, SGB VI, FVG, SGB VII, UVAV, SUG und der See-BV leisten durch die Stärkung der Effizienz von Verwaltungsvorgängen vorrangig einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels 16.

– Weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung überflüssiger Regelungen

Auch die übrigen Änderungen dienen insbesondere der Erreichung von Ziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre wird ein Steuerausfall in einer Größenordnung von jährlich etwa 200 Millionen Euro erwartet. Hiervon entfallen auf den Bund 89 Millionen Euro. Da ohne Buchungsbelege ein Hinterziehungstatbestand nach neun beziehungsweise zehn Jahren nicht mehr erfolgreich nachgewiesen werden könnte. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Modellrechnung:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO</u>	Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
		GewSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 50	- 25	- 50	- 50	- 50	- 50

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
		KSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		KapESt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 65	- 35	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 11	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 13	- 8	- 13	- 13	- 13	- 13
		KapESt	- 15	- 8	- 15	- 15	- 15	- 15
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
	Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre	USt	- 34	- 18	- 34	- 34	- 34	- 34
		Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 10	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 12	- 7	- 12	- 12	- 12	- 12
		KapESt	- 15	- 7	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 30	- 16	- 30	- 30	- 30	- 30
		Gem.	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32
		GewSt	- 23	- 14	- 23	- 23	- 23	- 23
		ESt	- 8	- 4	- 8	- 8	- 8	- 8
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 200	- 110	- 200	- 200	- 200	- 200
		GewSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 50	- 25	- 50	- 50	- 50	- 50
		KSt	- 25	- 15	- 25	- 25	- 25	- 25
		KapESt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 65	- 35	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 89	- 51	- 89	- 89	- 89	- 89
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 11	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 13	- 8	- 13	- 13	- 13	- 13
		KapESt	- 15	- 8	- 15	- 15	- 15	- 15
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 34	- 18	- 34	- 34	- 34	- 34
		Länder	- 79	- 40	- 79	- 79	- 79	- 79
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 21	- 10	- 21	- 21	- 21	- 21
		KSt	- 12	- 7	- 12	- 12	- 12	- 12
		KapESt	- 15	- 7	- 15	- 15	- 15	- 15

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
		USt	- 30	- 16	- 30	- 30	- 30	- 30
		Gem.	- 32	- 19	- 32	- 32	- 32	- 32
		GewSt	- 23	- 14	- 23	- 23	- 23	- 23
		ESt	- 8	- 4	- 8	- 8	- 8	- 8
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Durch die Änderungen im UhVorschG (Artikel 9) kommt es für Bund und Länder zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Minderausgaben und Einnahmen, weil zum einen Überzahlungen von Unterhaltsleistungen reduziert werden und zum anderen Hindernisse für die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen beseitigt werden.

Die Änderung des UVPG (Artikel 10) beschleunigt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung in den Fällen, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dies führt zu einer gewissen Beschleunigung der Abläufe bei Vorhabenträgern und Behörden, deren wirtschaftlicher Effekt aber derzeit nicht verlässlich beziffert werden kann.

Die Änderungen im Bergrecht (Artikel 34) wirken sich nicht auf den Bundeshaushalt aus. Für die Ausführung des BBergG sind die Bergbehörden der Länder zuständig. In den Ländern, in denen derzeit für oberflächennahe Geothermie ein Antrag zu stellen ist, entfallen die Gebühren für die vorgenannten Anträge. Es handelt sich hierbei um geringfügige, nicht zu beziffernde Kosten.

Mögliche Folgewirkungen der Regelung zur Vermeidung der faktischen Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im BEEG (Artikel 45) sind im Einzelnen nicht quantifizierbar. Nach derzeitiger Einschätzung dürften die Fallzahlen wie die Folgewirkungen geringfügig sein. Statistische Daten zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die eine valide Abschätzung der Kosten zulassen würden, werden im Elterngeldbezug nicht erhoben.

Durch die Neuordnung des Verfahrens zum Entzug von Berechtigungen in Zusammenhang mit Seeunfällen (Artikel 53) entstehen dem Bund keine Kosten. Dabei ist anzunehmen, dass die Personaleinsparungen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durch den Wegfall der Aufgaben des Seeamts und der Vorprüfstelle größer sein werden als der Personalmehraufwand, der durch das geringfügige Anwachsen der Fallzahlen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entstehen wird. Der Personalmehraufwand dort kann mangels Erfahrungswerten jedoch nicht hinreichend geschätzt werden. Den Ländern und Kommunen entstehen durch die Neuordnung keine Kosten.

Alle weiteren Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Für Länder und Kommunen entstehen im Übrigen keine finanziellen Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie um insgesamt rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Zusätzlich reduziert sich der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rund 3,6 Millionen Stunden pro Jahr. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Darstellung:

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§§ 29 und 30 BMG; Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen	ZeitA.: - 88.600.000 Mel-descheine * -2 Minuten/60	- 2.953.333	0		0	0
4.1.2	§ 18a PassG; Prüfung des Reisepasses bei Privatreisenden	ZeitA.: 26.400.000 pri- vate Flugreisen * -0,5 Minu- ten/60	-220.000	0		0	0
4.1.3	§ 32 Absatz 1 BGB; Beschlussfassung au- ßerhalb der Mitglie- derversammlung	ZeitA.: 50.000 Mitteilungen * - 0,9 Minuten/60; SachK.: 50.000 Mitteilungen * -1 Euro;	-750	-50		0	0
4.1.4	§ 33 Absatz 1 BGB	ZeitA.: 12.400 Einzuholende Zustimmungen * -0,9 Minuten/60; SachK.: 12.400 Einzuholende Zustimmungen * -1 Euro	-186	-12		0	0
4.1.5	§556 Absatz 4 BGB; Digitale Belegeinsicht der Betriebskostenab- rechnung	ZeitA.: 540.000 Mieterinnen und Mieter (Privat- personen) * -20 Minuten/60; SachK.: 540.000 Miete- rinnen und Mie- ter (Privatperso- nen) * -2,60 Euro	-180.000	-1.404		0	0
4.1.6	§ 7 WPO; Zulassung zur Prüfung beantra- gen	ZeitA.: 1.500 Anträge * -5 Mi- nuten/60	-125	0		0	0
4.1.7	§ 131g und § 131h WPO; Zulassung zur und Teilnahme an Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer		0	0		0	0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.8	§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WiPrPrüfV; Zulassung zur Prüfung beantragen	ZeitA.: 1.500 Anträge * -30 Minuten/60; SachK.: 1.500 Anträge * -16,10 Euro	-750	-24		0	0
4.1.9	§ 5 Absatz 2 Satz 1 WiPrPrüfV; Anmeldung zur Modulprüfung beantragen	ZeitA.: 1.960 Bürgerinnen und Bürger * -5 Minuten/60	-163	0		0	0
4.1.10	§ 21 Absatz 2 Satz 2 WiPrPrüfV; Rücktritt von einer Modulprüfung vornehmen	ZeitA.: 108 Bürgerinnen und Bürger * -3 Minuten/60	-5	0		0	0
4.1.11	§ 3 Absatz 3 BBergG; Abstellung des Kriteriums der Teufe		0	0		0	0
4.1.12	§§ 15 Absatz 7 und 16 Absatz 1 BEEG; Anmeldung der Elternzeit und Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit	ZeitA.: 780.000 Mitteilungen * -0,9 Minuten/60; SachK.: 780.000 Mitteilungen * -1 Euro	-11.700	-780		0	0
4.1.13	§ 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG; Nachweis für die Ausklammerung von Zeiten bei Berechnung des Elterngeldes	ZeitA.: 31.369 Eltern * -7 Minuten/60	-3.660	0		0	0
4.1.14	§ 56 SGB II und §109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	ZeitA.: 1.200.000 Krankmeldungen * -10 Minuten/60; SachK.: 1.200.000 Krankmeldungen * -1 Euro	-200.000	-1.200		0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-3.570.673	-3.471		0	0
Anzahl der Vorgaben			14				

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 682 Millionen Euro pro Jahr entlastet, von denen etwa 67 Millionen Euro zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten zählen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One-in-One-out-Regel. Damit ergibt sich insgesamt ein "Out" in Höhe von 681 Millionen Euro, welches anteilig den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung steht.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.1	§ 257 Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 3 Satz 1 AO; Aufbewahrung von Buchungsbelegen - Papier; weitere Vorgabe	SachK.: 850.000 Unternehmen * - 700 Euro	-595.000		0	
4.2.2	§ 14b Abs. 1 UStG; Aufbewahrung von Rechnungen; weitere Vorgabe	<i>in Vorgabe 4.2.1 mitberücksichtigt</i>	0		0	
4.2.3	§§ 29, 30 BMG; Bereithalten und ggf. Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen; Informationspflicht	PersK.: - 88.600.000 Meldefomulare * -2 Minuten/60 * 21 Euro pro Stunde	-62.020		0	
4.2.4	§ 18a PassG; Bereitstellung der technischen Infrastruktur; weitere Vorgabe		0	PersK.: 1 Bereitstellen der technischen Infrastruktur * 96.000 Minuten/60 * 49,3 Euro pro Stunde; SachK.: 1 Bereitstellen der technischen Infrastruktur * 800.000 Euro;	879	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
4.2.5	§ 18a PassG; Prüfung des Reisepasses durch Kontrollkraft; weitere Vorgabe	PersK.: 33.000.000 Kontrollen * -0,5 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde	-9.983		0	
4.2.6	§ 18a PassG; Prüfung des Reisepasses bei Geschäftsreisenden; weitere Vorgabe	PersK.: 6.600.000 Kontrollen * -0,5 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde	-1.997		0	
4.2.7	§ 21 Absatz 2 und 3 UVPG; Umweltverträglichkeitsprüfungen - Öffentlichkeitsbeteiligung; weitere Vorgabe	SachK.: 68 Zulassungsverfahren * -480 Euro	-33		0	
4.2.8	§§ 383, 386, 1235ff BGB; Öffentliche Versteigerungen	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.9	§556 Absatz BGB; Digitale Belegeinsicht der Betriebskostenabrechnung; weitere Vorgabe	PersK.: 105.000 Mieter * -20 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde; SachK.: 105.000 Mieter * -2,60 Euro	-1.544		0	
4.2.10	§556 Absatz BGB; Digitalisierung der Belege; weitere Vorgabe	PersK.: 202.000 Gebäude * 12 Minuten/60 * 36,9 Euro pro Stunde	1.491		0	
4.2.11	§556 Absatz BGB; Digitale Belegeinsicht- Vermieter; weitere Vorgabe	PersK.: 652.500 Mieter - Unternehmen * -20 Minuten/60 * 36,9 Euro pro Stunde	-8.026		0	
4.2.11	§556 Absatz BGB; Digitale Belegeinsicht- Vermieter; weitere Vorgabe	PersK.: 652.500 Mieter - Unternehmen * 1 Minuten/60 * 36,9 Euro pro Stunde	401		0	
4.2.12	§ 20 Absätze 1, 3, 4, 5, 6, § 21 Absätze 1, 2, 3 AktG; Mitteilungspflicht über Beteiligungsverhältnisse; Informationspflicht	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	
4.2.13	§ 327 Absatz 2 AktG; Mitteilung an eingegliederte Gesellschaft über Verlust des vollständigen Aktienbesitzes an dieser Gesellschaft; Informationspflicht	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	
4.2.14	§ 40 Absatz 2 WPO; Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitgliederdaten der Wirtschaftsprüferkammer; Informationspflicht	PersK.: 43.493 Anmeldungen * -4 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde	-107		0	
4.2.15	§ 58b WPO; Mitteilungspflicht von Telekommunikationsdaten der Mitglieder an die Wirtschaftsprüferkammer; Informationspflicht	PersK.: 1.560 Mitglieder * 2 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde	2	PersK.: 21.011 Mitglieder * 2 Minuten/60 * 37 Euro pro Stunde;	26	Einmalige Informationspflicht
4.2.16	§ 4 Absatz 1 WPO i. V. m. § 58b WPO; Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung und Qualitätskontrolle; weitere Vorgabe	SachK.: 21.011 Briefe * -16 Euro	-336		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.17	§ 109 GewO; Erteilung von Arbeitszeugnissen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses; Informationspflicht	PersK.: 1.600.000 Arbeitszeugnisse * -,9 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde	-816		0	
4.2.18	§ 16 HwO; Schlichtungsverfahren; weitere Vorgabe	<i>Pauschalangabe</i>	-1		0	
4.2.19	§ 2 Absätze 2 und 3 HwO§16V; Anforderung von Unterlagen der Gewerbetreibenden; Informationspflicht	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	
4.2.20	§ 32 Absatz 1 Satz 1 MessEG; Verwender von Messgeräten haben die erstmalige Verwendung von Messgeräten unter Angabe wesentlicher gerätespezifischer Daten anzuzeigen; Informationspflicht	PersK.: 30.000 * -4 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde	-73		0	
4.2.21	§ 32 Absatz 2 Nummer 1 MessEG; Anzeigepflicht spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgerätes; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	4		0	
4.2.22	§ 32 Absatz 2 Nummer 2 MessEG; Anzeigepflicht: Übersichten der verwendeten Messgeräte; Informationspflicht	PersK.: 9.800 * - 3 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde	-18		0	
4.2.23	§ 3 Absatz 3 BBergG; Abstellung des Kriteriums der Teufe; weitere Vorgabe	<i>Nicht quantifiziert</i>	0		0	
4.2.24	§ 1 Absatz 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummern. 1 bis 4 und 6, Absatz 2 bis 4 und 6 VerstromG 3; Melde- und Auskunftspflichten; Informationspflicht	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	
4.2.25	§ 1 Absatz 5 VerstromG3AbwG; Anzeigepflicht der Abgabeschuldner (entstandene	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
	Korrekturen); Informationspflicht					
4.2.26	§ 3 Absatz 2 VerstromG 5; Monatliche Meldung der Bezüge von Steinkohle und Steinkohlekoks; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	-80		0	
4.2.27	§ 3 Absatz 1 VerstromG 5; Meldepflichten der Unternehmen; Zuschussvoraussetzung; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	-10		0	
4.2.28	§ 3 Absatz 2 VerstromG 5; Monatliche Meldung der Bezüge von Steinkohle und Steinkohlekoks; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	-4		0	
4.2.29	§ 2 Absatz 1 AkkStelleG; Akkreditierungsverfahren – Schriftformerfordernis; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	-2		0	
4.2.30	§ 54 Absatz 12 BNatSchG; Ermächtigungsgrundlage zum Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften; weitere Vorgabe	<i>Keine Aufwands-änderung</i>	0		0	
4.2.31	§ 2 Absatz 3 Nummer 1 5. VermBG; Vermögenswirksame Leistungen, Anlageformen;	<i>Geringe Entlastung unterhalb der Bagatellgrenze</i>	-99		0	
4.2.32	§ 16 Absatz 1 ArbZG; Arbeitgeber muss Gesetz und für den Betrieb geltende Rechtsverordnungen und Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Betrieb aushängen / auslegen; Informationspflicht	PersK.: 2.300.000 * -2 Minuten/60 * 23,6 Euro pro Stunde	-1.809		0	

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands-änderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands
4.2.33	§§ 47 und 48 ArbSchG; Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde und Aushang über Arbeitszeit und Pausen; Informationspflicht	<i>Pauschalangabe</i>	-500		0	
4.2.34	§ 15 Absatz 4, 5 und 7 BEEG; Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung des Antrags auf Teilzeit während der Elternzeit; Informationspflicht	PersK.: 78.000 Ablehnungsbescheide * -0,9 Minuten/60 * 36,3 Euro pro Stunde; SachK.: 78.000 Ablehnungsbescheide * -1 Euro	-120		0	
4.2.35	§ 151c SGB VI; Erteilung von Auskünften zu Kapitalerträgen von Grundrentenberechtigten; Informationspflicht	PersK.: 7.000 Stichprobenprüfungen * -14 Minuten/60 * 51,3 Euro pro Stunde	-84		0	
4.2.36	§ 193 SGB VII i.V.m § 6 UVAV; Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer; Informationspflicht	PersK.: 550.000 Von Unternehmen gemeldete Fälle * -3 Minuten/60 * 34 Euro pro Stunde; SachK.: 550.000 Von Unternehmen gemeldete Fälle * -0,9 Euro	-1.430		0	
4.2.37	§ 202 SGB VII i.V.m. § 6 UVAV; Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten; Informationspflicht	PersK.: 44.000 Von Ärztinnen und Ärzten gemeldete Fälle * -3 Minuten/60 * 59,1 Euro pro Stunde; SachK.: 44.000 Von Ärztinnen und Ärzten gemeldete Fälle * -0,9 Euro	-170		0	
Summe (in Tsd. Euro)			-682.361		905	
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-67.236			
Anzahl der Vorgaben			37			
davon Informationspflichten			22			

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In Summe wird die Verwaltung um rund 33,9 Millionen Euro entlastet. Davon entfallen rund 18,9 Millionen Euro auf den Bund und rund 14,9 Millionen Euro auf die Länder sowie rund 126 000 Euro übergreifend auf Bundes- und Landesebene. Es entsteht ein einmaliger

Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro, wobei davon rund 4 000 Euro auf den Bund entfallen. Die Einzelheiten ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG; Bußgeldverfahren; Land	PersK.: 60 Bußgeldverfahren * -2.372 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde	-104		0
4.3.2	§ 7a UhVorschG; Wegfall der Prüfung der Voraussetzungen; Land	PersK.: 210.000 Überprüfungen * -7,5 Minuten/60 * 33,4 Euro pro Stunde	-877		0
4.3.3	§ 9 Absatz 4 UhVorschG; Vorläufige Zahlungseinstellung ohne Bescheid; Land	PersK.: 18.000 Erstellungen von Rückforderungsbescheiden * -34 Minuten/60 * 33,4 Euro pro Stunde	-341		0
4.3.4	§ 21 Absätze 2 und 3 UVPG; Durchführung des Zulassungsverfahrens; Land	PersK.: 68 Zulassungsverfahren * -240 Minuten/60 * 36,39 Euro pro Stunde	-10		0
4.3.5	§ 556 Absatz 4 BGB; digitale Belegeinsicht der Betriebskostenabrechnung; Bund und Land	PersK.: 7.500 Mieter - Verwaltung * -20 Minuten/60 * 42,5 Euro pro Stunde; SachK.: 7.500 Mieter - Verwaltung * -2,60 Euro	-126		0
4.3.6	§ 7 WPO; Zulassung zur Prüfung durchführen; Bund	PersK.: 1.500 Anträge * -2 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde	-2		0
4.3.7	§ 40 Absatz 2 WPO; Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitglieder Daten der Wirtschaftsprüferkammer; Bund	PersK.: 43.493 Anträge * -2 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde	-49		0
4.3.8	§ 12 Absatz 2 und § 131h WPO; Bereitstellung eines elektronischen Fachverfahrens für den schriftlichen Teil des Wirtschaftsprüferexamens; Bund	SachK.: 1 Beschaffung einer elektronischen Prüfungsumgebung * 400.000 Euro	400		0
4.3.9	§ 12 Absatz 2 WPO; Schriftliche Prüfungen (Korrekturaufwand); Bund	PersK.: 1.960 Prüfungen * -14 Minuten/60 * 70,5 Euro pro Stunde; SachK.: 1.960 Prüfungen * -5 Euro	-42		0
4.3.10	§ 131g und § 131h WPO; Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer prüfen und Prüfung durchführen; Bund	<i>Vernachlässigbar geringe Änderung</i>	0		0
4.3.11	§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WiPrPrüfV; Zulassung zur Prüfung durchführen; Bund	PersK.: 1.500 Anträge * -2 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde	-2		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.12	§ 5 Absatz 2 Satz 1 WiPrPrüfV; Anmeldung zur Modulprüfung vornehmen; Bund	PersK.: 1.960 Anträge * -2,3 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde	-3		0
4.3.13	§ 21 Absatz 2 Satz 2 WiPrPrüfV; Rücktritt von einer Modulprüfung vornehmen; Bund	PersK.: 108 Anträge * -2,3 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde	0		0
4.3.14	§ 32 Absatz 3 MessEG; Betreiben der nach Landesrecht zuständigen Meldestelle; Land	PersK.: -42.240 Minuten/60 * 42,5 Euro pro Stunde	-30		0
4.3.15	§ 3 Absatz 3 BBergG; Abstimmung des Kriteriums der Teufe; Land	<i>Nicht quantifiziert</i>			0
4.3.16	§ 54 Absatz 12 BNatSchG; Ermächtigungsgrundlage zum Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften; Bund	<i>Nicht quantifiziert</i>			0
4.3.17	§§ 7 Absatz 1, 12 i. V. m. § 25 BEEG; Bearbeitung des Antrags auf Elterngeld und Elterngeld Plus; Land	PersK.: 1.850.000 Anträge * -10 Minuten/60 * 40,2 Euro pro Stunde	-12.395		0
4.3.18	§ 24b BEEG; Internetportal des Bundes zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	-1.100		0
4.3.19	§ 24b BEEG; Internetportal der Länder zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld; Land	<i>Pauschalangabe</i>	1.100		0
4.3.20	§ 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG; Wegfall der Überprüfung des Nachweises von Ausklammerung von Zeiten bei Elterngeld; Land	PersK.: 31.369 Nachweise * -5 Minuten/60 * 33,7 Euro pro Stunde	-88		0
4.3.21	§ 56 SGB II und §109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Jobcenter; Land	<i>Pauschalangabe</i>	-2.200	<i>Pauschalangabe</i>	240
4.3.22	§ 56 SGB II und §109a SGB IV; Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Krankenkassen; Land	<i>Nicht quantifiziert</i>		<i>Pauschalangabe</i>	1.400
4.3.23	§ 151c SGB VI; Abschaffung der Stichprobenprüfung; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	-18.000		0

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.24	§ 193 und § 202 SGB VII i.V.m. § 6 UVAV; Vereinheitlichung des Meldewegs; Bund	<i>Mehr- und Minderaufwand gleichen sich aus</i>	0		0
4.3.25	§§ 39 ff. SUG; Erfüllungsaufwand der Vorprüfstelle; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	-60		0
4.3.26	§§ 39 ff. SUG; Erfüllungsaufwand des Seeamtes; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	-27		0
4.3.27	§§ 39 ff. SUG; Erfüllungsaufwand BSH - einmalig; Bund		0	<i>Pauschalangabe</i>	4
4.3.28	§ 56 See-BV; Entzug der Berechtigung - BSH; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	3		0
4.3.32 ⁹	§ 57 See-BV; Anordnung des Ruhens der Berechtigung - BSH; Bund	<i>Pauschalangabe</i>	5		0
Summe (in Tsd. Euro)			-33.945		1.644
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			-18.875		4
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			-14.944		1.640
davon übergreifend (Bund und Land) (in Tsd. Euro)			-126		0
Anzahl der Vorgaben			29		

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des BEG IV-E beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht sinnvoll, da die bürokratische Entlastung auf Dauer gewährleistet werden soll. Dieses Ziel lässt sich nur mit dauerhaft geltenden Regelungen erreichen.

Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 sollen deren finanzielle Auswirkungen evaluiert werden, insbesondere, ob die mit der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege (§ 257 Absatz 4 HGB-E; § 147 Absatz 3 Satz 1 AO-E; § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG-E) intendierte Entlastungswirkung für die Wirtschaft eingetreten ist. Die Evaluierung der Entlastungswirkung für die Wirtschaft soll nach Möglichkeit mit der Nachprüfung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt verbunden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 75 Absatz 1)

Bei der Änderung in § 75 Absatz 1 HGB-E handelt es sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 75 Absatz 3)

Mit der Änderung wird die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachvollzogen, nach der die bisherige Fassung des § 75 Absatz 3 HGB wegen Verstoßes gegen Artikel 3 GG nichtig ist und die dadurch entstehende Regelungslücke durch eine entsprechende Anwendung des § 75 Absatz 1 HGB zu schließen ist.

Zu Nummer 2 (§ 257 Absatz 4)

Die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 HGB wird für Buchungsbelege auf acht Jahre verkürzt. Die Änderung kommt allen Kaufleuten zugute.

Zu Nummer 3 (§ 363 Absatz 2)

Mit der Änderung soll ein Schreibfehler beseitigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 373 Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 13 Nummer 3 vorgeschlagenen Änderung von § 383 BGB (Einführung virtueller und hybrider öffentlicher Versteigerungen). Die öffentliche Versteigerung im Sinne von § 373 HGB wird nach allgemeiner Auffassung durch § 383 BGB definiert. Auch im Anwendungsbereich des § 373 HGB (Annahmeverzug des Käufers nach § 373 Absatz 1 HGB, aber kraft Verweisung etwa auch Unerreichbarkeit des Absenders bei Ablieferungshindernissen während einer Frachtbeförderung, § 419 Absatz 3 HGB) werden daher künftig virtuelle oder hybride öffentliche Versteigerungen möglich sein. Die vorgeschlagene Änderung von § 373 Absatz 5 HGB trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Beteiligung an einer virtuellen oder hybriden Versteigerung nicht nur Zeit und Ort, sondern weitere Informationen erforderlich sind, insbesondere Zugangsdaten.

Zu Nummer 5 (§ 437 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Haftung eines Dritten, der die Beförderung von Gütern im Rahmen eines Frachtvertrags zwischen Absender und Frachtführer ganz oder teilweise durchführt (ausführender Frachtführer). Die Zustimmung des Dritten zur Übernahme einer gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen erweiterten Haftung soll künftig nicht mehr Schriftform voraussetzen, sondern in Textform möglich sein. Die Änderung soll die bereits heute sehr häufige Einschaltung ausführender Beförderer in komplexe

Transporte weiter erleichtern. Ein Beibehalten der Schriftform als Schutz vor Übereilung erscheint nicht erforderlich, weil dieser auch durch die Textform gewährleistet wird. Die Regelung betrifft zudem faktisch nur Gewerbetreibende, für deren Beziehungen untereinander in vielen Aspekten geringere Formerfordernisse gelten. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Zustimmung des ausführenden Frachtführers dokumentiert bleibt (Beweisfunktion der Textform).

Zu Nummer 6 (§ 467 Absatz 3 Satz 1)

Die vorgeschlagene Änderung soll einen Schreibfehler korrigieren.

Zu Nummer 7 (§ 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Um die Verständlichkeit der Regelung zu verbessern, soll § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB nicht mehr auf § 413 Absatz 1 HGB Bezug nehmen, sondern unmittelbar die Urkunden und Auskünfte nennen, für deren Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Einlagerer haftet. Die Formulierung entspricht derjenigen zur Haftung des Versenders gegenüber dem Spediteur nach § 455 Absatz 2 Nummer 3 HGB. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Denn es ist allgemein anerkannt, dass auch der geltende Wortlaut diejenigen Urkunden und Auskünfte meint, die die amtliche Behandlung des Gutes betreffen (vergleiche unter anderem *Koller*, Transportrecht, 11. Auflage, § 468 Rn. 3; Münchener Kommentar zum HGB-*Hesse*, 5. Auflage, § 468 Rn. 15).

Zu Nummer 8 (§ 486 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Bestätigung des Verfrachters, dass ihm das zu befördernde Gut übergeben wurde. Für dieses Empfangsbekenntnis des Verfrachters an den Ablader soll künftig die Textform an die Stelle der Schriftform treten. Die Änderung soll es dem Verfrachter erleichtern, das Empfangsbekenntnis formgerecht zu erteilen. § 486 Absatz 1 Satz 2 HGB betrifft faktisch nur Gewerbetreibende, so dass kein besonderes Schutzbedürfnis besteht, das ein Festhalten an der Schriftform rechtfertigen würde. Einen Schutz vor Übereilung gewährleistet auch die Textform. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Erklärung des Verfrachters dokumentiert bleibt (Beweisfunktion der Textform).

Zu Nummer 9 (§ 509 Absatz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft – vergleichbar § 437 Absatz 1 HGB – die Haftung eines Dritten, der in die Durchführung eines Seefrachtvertrags eingeschaltet wird. Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform in § 509 Absatz 2 HGB soll spiegelbildlich zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB zum ausführenden Frachtführer im Landfrachtrecht erfolgen, auf dessen Vorbild die Regelung in § 509 Absatz 2 HGB für das Seefrachtrecht basiert (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/10309, S. 86). Auf die Begründung zu der vorgeschlagenen Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB wird daher verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 546 Absatz 1 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft – vergleichbar den §§ 437 Absatz 1 und 509 Absatz 2 HGB – die Haftung eines Dritten, der in die Durchführung eines Personenbeförderungsvertrags über See eingeschaltet wird. Die Ersetzung der Schriftform durch die Textform soll für die Personenbeförderung über See in § 546 Absatz 1 Satz 2 HGB spiegelbildlich zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB zum ausführenden Frachtführer im Landfrachtrecht erfolgen. Die Erläuterungen zu der Änderung des § 437 Absatz 1 Satz 2 HGB gelten daher entsprechend.

Nach § 536 Absatz 2 HGB bleibt von der Änderung unberührt die inhaltlich entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 des Athener Übereinkommens von 2002 über die Haftung des Beförderers für Reisende und ihr Gepäck auf See, das in Deutschland derzeit anwendbar ist in Form von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), die durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist. Für Seereisen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 beziehungsweise des Athener Übereinkommens bleibt es folglich dabei, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Beförderer zur Erweiterung der Haftung nur dann gegen den ausführenden Beförderer wirkt, wenn dieser der Vereinbarung „schriftlich“ zugestimmt hat. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist autonom zu bestimmen.

Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 sind von der vorgeschlagenen Änderung des Formerfordernisses in § 546 Absatz 1 Satz 2 HGB im Wesentlichen nur innerdeutsche Seereisen mit kleinen Seeschiffen sowie Beförderungen mit Binnenschiffen betroffen (für Binnenschiffe gelten die §§ 536 ff. HGB nach § 77 des Binnenschiffahrtsgesetzes entsprechend).

Zu Nummer 11 (§ 609 Absatz 2 Satz 2)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Verlängerung der Verjährung von bestimmten Schadensersatzansprüchen. Künftig soll für eine Erklärung des Beförderers oder eine Vereinbarung der Parteien zur Verlängerung der Verjährung der in § 606 Nummer 1 HGB genannten Ansprüche wegen Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden die Textform statt der derzeit geltenden Schriftform ausreichen. Dies erleichtert es den Beteiligten, die Haftung für Schäden von Passagieren zu erweitern. Ein Beibehalten der Schriftform, beispielsweise als Schutz vor übereilem Handeln, erscheint demgegenüber nicht erforderlich, weil eine Verlängerung der Verjährung von Ansprüchen von Fahrgästen zu Lasten des Beförderers geht, der faktisch immer ein Gewerbetreibender ist. Von diesem ist zu erwarten, dass er die Tragweite einer Verlängerung der Verjährungsfrist richtig einschätzt. Eine vollständige Abschaffung des Formerfordernisses soll dagegen nicht erfolgen, damit die Abgabe einer Erklärung beziehungsweise eine Vereinbarung dokumentiert bleiben (Beweisfunktion der Textform).

Wegen des weiten Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (siehe oben zu § 546 Absatz 1 HGB) gelten § 609 Absatz 2 HGB und damit auch die vorgeschlagene Änderung hauptsächlich für Ansprüche bei Schädigungen auf innerdeutschen Seereisen mit kleinen Seeschiffen oder auf Beförderungen mit Binnenschiffen. Für Seereisen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 bleibt es bei der Regelung in Artikel 16 Absatz 4 des Athener Übereinkommens von 2002, das durch die Verordnung in das EU-Recht inkorporiert wurde. Danach ist für eine Verlängerung der Verjährung weiterhin eine „schriftliche“ Erklärung oder Vereinbarung erforderlich. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist autonom zu bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Artikel 2 enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 257 Absatz 4 HGB-E.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege wird von zehn Jahre auf acht Jahre verkürzt. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts wird die Außenprüfung beschleunigt. Daher kann die Aufbewahrungsfrist für

Buchungsbelege verkürzt werden, ohne dass diese Verkürzung die Durchführung einer Außenprüfung beeinflusst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 4 enthält die Anwendungsregelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in § 147 Absatz 3 AO-E.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Bei den Buchungsbelegen nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO handelt es sich häufig um Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Um die beabsichtigte Bürokratieentlastung voll wirksam werden lassen zu können, wird daher auch die umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG an die neue Frist in § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO-E angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 26a Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG-E.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 40 – neu –)

Um die Entlastung abweichend von § 27 Absatz 1 UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen wirksam werden zu lassen, ist eine besondere Anwendungsregelung erforderlich. Diese wird mit § 27 Absatz 40 UStG-E getroffen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Mit der Änderung wird eine Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt. Sie sieht vor, dass die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, wo möglich, im BMG abgeschafft wird.

Artikel 45 SDÜ sieht vor, dass beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, grundsätzlich einer Hotelmeldepflicht unterliegen. Entsprechend dieser zwingenden unionsrechtlichen Vorgabe ist die Hotelmeldepflicht betreffend diesen Personenkreis zu erhalten. Durch die Änderung wird die Hotelmeldepflicht daher nur für deutsche Staatsangehörige abgeschafft.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Durch die Änderung wird die Vorgabe des Artikel 45 SDÜ umgesetzt. Die bisherige Vorgabe „Angehörige“ ist nicht ausreichend konkret. Mit der Übernahme der Vorgabe von Artikel 45 SDÜ „Ehegatten und minderjährige Kinder“, ergänzt um Lebenspartner, werden Auslegungsfragen in der Praxis vermieden. Die Voranstellung „ausländische“ bezieht sich auf Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder. Die Angabepflicht besteht nicht bei deutschen Staatsangehörigen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Angabepflicht besteht nicht bei deutschen Staatsangehörigen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine klarstellende Einfügung in Folge der Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Identifikationsmöglichkeiten mittels Personalausweises werden gestrichen, da die Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen beschränkt wird und ausländischen Personen kein deutscher Personalausweis ausgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Experimentierklausel des § 29 Absatz 5 Satz 2 BMG wird aus dem Gesetzestext gestrichen, da ihre Geltungsdauer (31. Dezember 2023) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgelaufen sein wird.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen in Folge der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Folge der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Beschränkung der Hotelmeldepflicht auf ausländische Personen, siehe Artikel 6.

Zu Artikel 8 (Änderung des Passgesetzes)

Vorbemerkung zu § 18a PassG-E – neu –

§ 18a PassG-E dient der Umsetzung der Vorgabe der Digitalstrategie der Bundesregierung im Bereich der Mobilität. Unter der Überschrift *„Wir machen Deutschland mit klugen Daten mobil“* wird für den Luftverkehr festgelegt: *„Damit die Abfertigung von Flügen reibungsloser läuft, digitalisieren wir gemeinsam mit der Luftverkehrsbranche die Prozesse. Digital vorliegende biometrische Daten etwa können Check-in und Sicherheitskontrolle beschleunigen.“*

Die Prozesse zur Passagierabfertigung am Flughafen vom Check-In bis zum Betreten des Flugzeuges erfolgen heute im Wesentlichen manuell und im Wege der Sichtkontrolle. Der

erste Kontakt des Passagiers bei der Abfertigung erfolgt in der Regel beim Check-In für den Flug. Der Flugschein, ob in Papierform oder auf einem digitalen Gerät gespeichert, wird am Flughafen aktuell zunächst per Sichtkontrolle mit den im Buchungssystem des Luftfahrtunternehmens, das den Flug durchführt, abgeglichen. Erfolgt das Check-In über das Internet, erfolgt nur der Abgleich mit den bei der Buchung hinterlegten Daten. Je nach Reiseziel oder weiteren internationalen oder europäischen Anforderungen erfolgt zudem ein visueller Abgleich der Daten des Passes mit dem Flugschein. Hierbei wird bisher die maschinenlesbare Zone des Passes ausgelesen.

Die Wiederholung der Kontrollschritte an mehreren Kontrollstellen vor Abflug führt insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen zu unnötigen Wartezeiten und Verzögerungen in den Bodenabläufen der Abfertigung, die ihrerseits wiederum zu Verspätungen der Flüge insgesamt und damit Störungen der Umläufe führen können. Eine Verkürzung und Beschleunigung der Abfertigungsschritte dient daher nicht nur der Effizienzsteigerung der Bodenprozesse an sich, sondern kommt dem Gesamtsystem des Luftverkehrs zugute und verbessert zudem das Reiseerlebnis des Fluggastes. Daher sollen die beschriebenen Prozesse zukünftig auch mit modernen elektronischen Verfahren (digital) und automatisiert durchgeführt werden können. Hierbei werden (nur) die jeweils erforderlichen Fluggastdaten mit einem biometrischen Template des Gesichts des Fluggastes verknüpft und für die Dauer der Abfertigung temporär in einer Datenbank am Flugplatz hinterlegt. Sobald der Fluggast eine Prozessstelle (zum Beispiel Bordkartenkontrolle) passieren möchte, nimmt eine Kamera das Gesichtsbild des Fluggastes auf. Dieses wird in ein biometrisches Template umgewandelt (dieser Prozess ist nicht umkehrbar). Das biometrische Template wiederum wird mit den Informationen der Datenbank verglichen. Wird ein entsprechendes Template in der Datenbank gefunden, erfolgt die Freigabe für den anstehenden Abfertigungsschritt (Gepäckaufgabe, Zugang zum Sicherheitsbereich oder Bordkartenkontrolle vor dem Boarding), an dem eine Legitimierung mittels Bordkarte erforderlich ist und der Fluggast kann den jeweiligen Abfertigungsschritt ohne weitere Kontrolle durchlaufen.

Originäre grenzpolizeiliche Prozesse sind aufgrund der dortigen besonderen Anforderung von den beschriebenen Prozessen nicht erfasst.

Zu § 18a (Verwendung von Daten und algorithmischen Systemen für die Fluggastabfertigung durch Unternehmen des Luftverkehrs)

Zu Absatz 1 – neu –

Beförderungsunternehmen sind nach § 18 Absatz 4 PassG vielfach gesetzlich verpflichtet, Reisedokumente (Pass, Visum, Gesundheitszertifikat, etc.) zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei die Echtheit und Gültigkeit sowie gegebenenfalls die Zugehörigkeit des Dokuments zum Fluggast (ID-Check). Luftverkehrsunternehmen müssen zusätzlich für bestimmte Destinationen Fluggastdaten aus Reisepässen erheben und an zuständige Stellen (Behörden) übermitteln (zum Beispiel „Advanced Passenger Information“ – API-Datenübermittlung). Diese Daten werden heute manuell durch die Check-In Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder maschinell durch das Auslesen aus der maschinenlesbaren Zone des Reisepasses ermittelt.

Die Regelung des § 18a Absatz 1 PassG-E knüpft an diese bestehenden Pflichten an, ermöglicht aber für Luftfahrtunternehmen eine zusätzliche Ausleseoption über den in den Pass integrierten Chip für die nach § 18 Absatz 4 PassG zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, soweit die Luftverkehrsunternehmen aufgrund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung solcher Daten verpflichtet sind. Die Frage, welche Daten konkret ausgelesen und verarbeitet werden dürfen, wird – wie in § 18 Absatz 4 PassG – durch das jeweils einschlägige Fachrecht geregelt. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung der Daten muss – ebenfalls im Einklang mit § 18 Absatz 4 PassG – unverzüglich erfolgen, wenn der vorgeschriebene Zweck erfüllt ist.

Mit der Regelung in Absatz 1 ist keine Ermächtigung zu einer über § 18 Absatz 4 PassG hinausgehenden Datenverarbeitung verbunden.

Zu Absatz 2 – neu –

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung der Bundesregierung aus der „Digitalstrategie Deutschland“ für den Luftverkehr, die „Integration und Digitalisierung der Abfertigungsprozesse an Flughäfen, um diese durch die Nutzung biometrischer Daten sicherer, effizienter, schneller und komfortabler zu gestalten“.

Dementsprechend begründet Absatz 2 Satz 1 die Ermächtigung für Luftfahrtunternehmen, personenbezogene Daten, die für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich sind, unter Einhaltung der in den folgenden Regelungen beschriebenen Anforderungen aus der maschinenlesbaren Zone oder aus dem Chip des Passes auszulesen und zu verarbeiten. Unabdingbare Voraussetzung für dieses Verfahren ist die ausdrückliche Einwilligung des Fluggastes zur entsprechenden Nutzung seiner personenbezogenen Daten über diese Medien.

Absatz 2 Satz 2 definiert die Prozessschritte und Kontrollstationen auf dem Weg vom Einchecken bis hin zum Betreten des Flugzeuges, für die die digitale Abfertigung ermöglicht werden soll. Dies umfasst alle Kontrollstellen, bei denen der Fluggast bisher zumindest seinen Flugschein und gegebenenfalls weitere Reisedokumente (Visum, Reiseauthorisierungen, wie zum Beispiel ESTA, Gesundheitszeugnisse etc.) vorweisen, beziehungsweise seine Buchung nachweisen musste, um zum weiteren Abfertigungsprozess zugelassen zu werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Ermächtigung nach Satz 1 auch für die Betreiber von Flugplätzen und Beauftragte der Luftverkehrsunternehmen und Flugplätze gilt, soweit diese die Fluggastabfertigung durchführen. Durch den Beförderungsvertrag zwischen dem Luftverkehrsunternehmen und dem Fluggast und den hieraus resultierenden möglichen Folge- und Mitwirkungsverpflichtungen beider Parteien im Hinblick auf die Beförderungen benötigen in erster Linie die Luftverkehrsunternehmen die einschlägigen Daten des jeweiligen Fluggastes. Allerdings haben Luftverkehrsunternehmen zum Beispiel keine Verfügungsbefugnis über das Flughafengelände, sodass für den Zugang zum Luftsicherheitsbereich der Flugplatzbetreiber verantwortlich ist. Die Unternehmen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig besonderer Dienstleister.

Zu Absatz 3 – neu –

Absatz 3 legt fest, welche konkreten Daten für welchen Zweck nach Absatz 2 ausgelesen und verarbeitet werden dürfen. Es liegt der Grundsatz zugrunde, dass nur diejenigen Daten genutzt werden dürfen, die für die Erfüllung des jeweiligen Prozessschrittes unabdingbar erforderlich sind.

Zu Absatz 4 – neu –

Absatz 4 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen sind und differenziert in den Nummern 1 bis 4 nach dem jeweiligen Prozessschritt, der Art der Daten und dem Zweck der Verarbeitung. So ist etwa das für eine erforderliche Identitätsprüfung notwendige Lichtbild unverzüglich nach Feststellung der Identität zu löschen; ein biometrisches Template des Gesichtsbildes unverzüglich, sobald dieses nicht mehr für die Abfertigung erforderlich ist. Ebenso sind die „Flugscheindaten“ – Familienname und Vorname – gemäß Nummer 4 unverzüglich zu löschen, wenn die Abfertigung beendet ist, spätestens jedoch drei Stunden nach erfolgtem Abflug. Dieses Zeitfenster entspricht internationalen Gepflogenheiten; ein Flug, der innerhalb dieser Zeit – zum Beispiel wegen technischer Probleme - nicht wieder an den Abgangsflughafen zurückkehrt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit planmäßig durchgeführt, sodass die Daten am Abgangsflughafen keinem Abfertigungszweck mehr dienen können.

Zu Absatz 5 – neu –

Absatz 5 legt die Qualitätsanforderungen an die auslesende Stelle und die ausgelesenen Daten fest. Maßgeblich hierfür sind die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen ist ebenfalls von dort festzustellen.

Zu Absatz 6 – neu –

Absatz 6 macht deutlich, dass die Fluggäste bezüglich der Art und Weise der Abfertigung eine echte Wahl haben, wie sie den Prozess wahrnehmen möchten. Bei der digitalen Fluggastabfertigung handelt es sich um ein zusätzliches Angebot an die Fluggäste, das diese freiwillig annehmen können, aber nicht müssen.

Zu Absatz 7 – neu –

Mit den Vorgaben in Absatz 7 soll gewährleistet werden, dass die digitale Fluggastabfertigung – und damit der Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten der Fluggäste – nur im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) stattfindet und hiermit ein hohes Schutzniveau der Daten sicher gestellt ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 3 und 4)

Zu § 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2017 – 5 C 36.16 Randnummer 16 ausgeführt, dass Leistungen nach dem UhVorschG grundsätzlich auf der Grundlage einer monatsweisen Bewilligung erbracht werden. Eine monatliche Überprüfung sämtlicher laufender Unterhaltsvorschuss-Leistungsfälle ist jedoch für die zuständigen Stellen unverhältnismäßig aufwendig. Diese können ohne konkreten Anlass nur in größeren Abständen Überprüfungen vornehmen. Eine IT-gestützte und bargeldlose Auszahlung von Sozialleistungen macht eine monatliche Bewilligung überflüssig. Zudem soll eine monatliche Antragstellung den anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden. Auch im Fall eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung kann die Bewilligung bei Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung jederzeit beendet und die Unterhaltsvorschusszahlung schnell gestoppt werden. Außerdem sind Betroffene auch weiterhin verpflichtet, relevante Änderungen in den der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, siehe § 6 Absatz 4 UhVorschG. Der neu eingefügte § 3 UhVorschG-E stellt daher klar, dass der Unterhaltsvorschuss solange erbracht wird, wie er nach dem Gesetz der berechtigten Person zusteht, und dass die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss für diese Dauer erfolgt und nicht für einen Monat.

Zu § 4

Der neue Absatz 1 legt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn für die Unterhaltsleistung auf den Monatsanfang fest und stellt so klar, dass nicht der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich ist. Dies entspricht dem unterhaltsrechtlichen Grundsatz aus § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach der Unterhalt grundsätzlich ab dem Ersten des Monats geschuldet wird.

Der neue Absatz 2 dient der besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 7a)

§ 7a UhVorschG regelt, dass die Verfolgung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs durch die Unterhaltsvorschuss-Stellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil entfällt, wenn dieser auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen hat. Diese Regelung wurde zum 1. Juli 2017 mit dem Ziel der Verwaltungserleichterung neu in das Gesetz eingefügt. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht, weshalb die Regelung aufgehoben wird. Die Regelung ist beim Unterhaltsrückgriff nicht hilfreich und vermindert den Rückgriffserfolg bei der Gruppe der barunterhaltspflichtigen Elternteile im SGB II-Leistungsbezug. Wird eine fiktive unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit unterstellt und zugleich der Rückgriff darauf reduziert zu verhindern, dass Forderungen verjähren, besteht kein wirksames Druckmittel mehr. Die mit der Regelung angestrebte Verwaltungserleichterung kann zudem durch eine Ermessensausübung in der Sachbearbeitung im Einzelfall leichter erzielt werden. Außerdem ist die Klärung der Voraussetzungen des § 7a UhVorschG regelmäßig aufwendiger als die Durchführung erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen. Zudem wird bei einer Prüfung der Voraussetzungen des § 7a UhVorschG häufig festgestellt, dass diese nicht vorliegen, sodass die Unterhaltsvorschuss-Stellen zusätzlich einen Vollstreckungsversuch unternehmen müssen. Durch die Streichung fällt dieses zweifache Tätigwerden der Verwaltung weg.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 und 5 – neu –)

Im UhVorschG besteht wie auch im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und BEEG Bedarf für eine an § 331 SGB III angelehnte Regelung. Erfährt eine Unterhaltsvorschuss-Stelle etwa durch Dritte von Tatsachen, die zum Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss führen können, kann sie mit einer an § 331 SGB III angelehnten Regelung ihre Unterhaltsleistung sofort vorläufig einstellen, ohne einen Bescheid erteilen zu müssen. Es kommt so zu weniger überzahlten Leistungsbeträgen, die später mühsam und mit ungewisser Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden müssen.

§ 331 Absatz 1 Satz 1 SGB III berechtigt nur zur vorläufigen Einstellung der Leistung, wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Hiermit lassen sich zwar die in § 5 Absatz 2 UhVorschG genannten Fälle erfassen, denn hier muss der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Jedoch ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 UhVorschG eine rückwirkende Aufhebung des Unterhaltsvorschuss-Bewilligungsbescheids ausgeschlossen. Folglich wird in das UhVorschG eine eigenständige Regelung eingefügt, die sich zwar eng an § 331 Absatz 1 Satz 1 SGB III anlehnt, aber keine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit fordert.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von § 11a)

Es handelt es sich um eine mittlerweile gegenstandslose Regelung, die folglich aufzuheben ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 UVP-G wird für die Fälle einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung klargestellt, dass die Äußerungsfrist angemessen verkürzt werden kann. Da sich diese Beteiligung nur auf die Änderungen des Vorhabens bezieht, sind die Unterlagen, zu denen sich die Öffentlichkeit erneut äußern kann, weniger umfangreich als im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 18 bis 21 UVP-G. Daher ist es in der Regel angemessen, eine kürzere Äußerungsfrist vorzusehen. Die kürzere Öffentlichkeitsbeteiligung kann dazu führen, dass auch die beantragte Zulassung schneller erteilt wird.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Führt ein Notar derzeit freiwillige Versteigerungen nach § 20 Absatz 3 BNotO öffentlich durch, so gelten diese (aufgrund der Nennung der „zu Versteigerungen befugten anderen Beamten“ in der Legaldefinition des § 383 Absatz 3 Satz 1 BGB) als öffentliche Versteigerungen im Sinne des BGB (vergleiche Ulrici in: Beck-Online Großkommentar BGB, § 383 BGB, Rn. 68; Seebach/Rachlitz in: Beck-Online Großkommentar BeurkG, § 15 BeurkG, Rn. 29). Um die damit verbundenen Wirkungen wie insbesondere den Gutglaubensschutz nach § 935 Absatz 2 BGB auch nach der vorgesehenen Streichung der „anderen Beamten“ in § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E zu erhalten, soll der neu vorgesehene Satz 3 des § 20 Absatz 3 BNotO-E klarstellen, dass die privatrechtlichen Rechtsfolgen öffentlich durchgeführter freiwilliger Versteigerungen nach § 20 Absatz 3 BNotO (weiterhin) denen öffentlicher Versteigerungen nach § 383 Absatz 3 BGB (künftig § 383 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) entsprechen. Die Anforderungen daran, wann eine Versteigerung öffentlich erfolgt, richten sich nach den Regelungen des BGB.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 24 Absatz 1 BNotO ist es Notarinnen und Notaren berufsrechtlich gestattet, auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auch die sonstige Betreuung der Beteiligten zu übernehmen und diese insbesondere vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Durch den neuen Satz 3 soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Befugnis insbesondere auch die Übernahme von Anzeige- und Mitteilungspflichten, die von Gründerinnen und Gründern im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen zu erfüllen sind, im Nachgang der eigentlichen notariellen Urkundstätigkeit umfasst; gleiches gilt für das Stellen von in diesem Zusammenhang erforderlichen Anträgen. Die dazu jeweils zu nutzenden Übermittlungswege richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Fachgesetze. Die vorgeschlagene Regelung ist insoweit technikoffen ausgestaltet, als dass unter Beteiligung der Notarinnen und Notare sowie der jeweils zuständigen Stellen künftig auch – im Sinne einer „Ende-zu-Ende-Digitalisierung“ – technische Wege und Verfahren entwickelt werden können, auf beziehungsweise in denen die erforderlichen Anträge und Meldungen in maschinenlesbarer Form durch die Notarinnen und Notare an die zuständigen Stellen zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt werden können.

Inhaltlich betrifft die Klarstellung insbesondere – in Abhängigkeit von der Rechtsform des zu gründenden Unternehmens – die nachfolgenden Pflichten, die von Gründerinnen und Gründern regelmäßig zu erfüllen sind: Anzeigen zur steuerlichen Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen nach § 137 Absatz 1 AO; Anzeigen über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 und 1b AO; Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle nach § 14 Absatz 1 GewO; Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach § 16 Absatz 1 und 2 HwO; Anzeigepflichten bei Unternehmensbeginn im Zusammenhang mit der Unfallversicherung nach § 192 Absatz 1 SGB VII.

Entsprechend der systematischen Verortung der Neuregelung in § 24 Absatz 1 BNotO-E ist die Übernahme der in Satz 3 bezeichneten Handlungen durch die Notarin oder den Notar den notariellen Betreuungs- und Vertretungstätigkeiten zuzuordnen, die durch Notarinnen und Notare lediglich auf Antrag der Beteiligten und nur im durch diese vorgegebenen Umfang durchgeführt werden. Demgemäß handelt es sich auch nicht um eine notarielle Tätigkeit, zu deren Übernahme die Notarin oder der Notar nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO verpflichtet wäre. Sowohl das Angebot der von Satz 3 umfassten Leistungen seitens der Notarinnen und Notare als auch die Inanspruchnahme durch die Urkundsbeteiligten soll daher in deren jeweilige Entscheidung gestellt werden.

Durch die beabsichtigte Klarstellung soll für Gründerinnen und Gründer die niedrighschwellige Möglichkeit gefördert werden, für sämtliche Fragen und Handlungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen mit der Notarin oder dem Notar als „One-Stop-Shop“ einen zentralen Ansprechpartner zu haben. Insbesondere für Erst- oder ausländische Gründerinnen und Gründer sollen so die Verfahrensabläufe vereinfacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 64c Satz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung zur Herbeiführung eines Gleichklangs mit dem neuen § 35 Satz 3 PAO-E, die keine inhaltliche Änderung herbeiführt. Dabei erscheint der Wortlaut des neuen § 35 Satz 3 PAO-E im Vergleich zur aktuellen Formulierung in § 64c Satz 3 BNotO, wonach ein besonderes elektronisches Behördenpostfach dem besonderen elektronischen Notarpostfach im Sinne des Satzes 1 gleichsteht, sprachlich treffender, da die Formulierung in § 64c Satz 3 BNotO die Vermutung nahelegen könnte, dass § 64c Satz 1 BNotO eine Definition des besonderen elektronischen Notarpostfachs enthält, was jedoch nicht der Fall ist. Deshalb sollen die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 49b Absatz 4 Satz 2)

In § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO soll das Schriftformerfordernis für die Einwilligung des Mandanten in die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

In § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO soll das Schriftformerfordernis für die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen des Auftraggebers gegenüber seinem Rechtsanwalt oder seiner Rechtsanwältin durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

In § 52 Absatz 2 Satz 3 BRAO soll das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung zu einer Beschränkung der persönlichen Haftung auf Schadensersatz auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft durch ein Textformerfordernis ersetzt werden. Dies erscheint zur Erfüllung der mit der Vorgabe beabsichtigten Warnfunktion ausreichend.

Zu Nummer 3 (§ 85 Absatz 2)

In § 85 Absatz 2 BRAO soll das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für den Antrag auf Einberufung der Kammerversammlung durch deren Mitglieder durch die Möglichkeit der elektronischen Beantragung ergänzt werden. Hintergrund dieser Anpassung ist, dass seit dem 1. August 2022 auch Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder -anwälte sind, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden (§ 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO). Da diese Mitglieder nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügen (§ 37 Satz 1 BRAO), soll die Möglichkeit der elektronischen Beantragung der Kammerversammlung ergänzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 86)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis in § 86 Satz 1 BRAO für die Einladung zur Kammerversammlung soll durch die Möglichkeit der elektronischen Einladung ergänzt werden. Zum Hintergrund wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 86 Satz 1 BRAO. Durch den neuen Satz 2 soll im Sinne der bisherigen Regelung sichergestellt werden, dass elektronische Einladungen gegenüber Mitgliedern, die über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach oder eines der in § 37 Satz 3 BRAO genannten Postfächer verfügen, im Regelfall auf diesem Wege erfolgen. Dies soll gewährleisten, dass die Einladung die Mitglieder sicher erreicht und gebührend zur Kenntnis genommen wird.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 3)

In § 32 Absatz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 33 Absatz 1 Satz 2)

In § 33 Absatz 1 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die nachträgliche Zustimmung von nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern durch ein Textformerfordernis ersetzt. Für die nachträgliche Zustimmung zur Zweckänderung außerhalb der Mitgliederversammlung soll das gleiche gelten wie für die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 32 Absatz 3 BGB-E.

Zu Nummer 3 (§ 383)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

In Absatz 1 ist der Hinweis auf den Leistungsort als Ort der Versteigerung zu streichen, da die Regelung über den Versteigerungsort künftig in Absatz 2 getroffen wird.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3)

Absatz 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1 BGB-E soll zunächst der bisher in Absatz 3 Satz 1 bestimmte zu öffentlichen Versteigerungen befugte Personenkreis enger gefasst und neu strukturiert werden.

Dabei soll die bisher vorgesehene Zuständigkeit der zu Versteigerungen befugten anderen Beamten entfallen. Sofern die Kommentarliteratur insoweit die Notare als die maßgeblich von dieser Bezeichnung umfasste Gruppe benennt, ist ein Bedarf dafür im Bereich der Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen nicht erkennbar und deshalb auch jetzt schon keine praktische Relevanz der Vorschrift gegeben. Da es sich für die Notare zudem – anders als für die Versteigerer und Gerichtsvollzieher – insbesondere bei der Versteigerung beweglicher Sachen (vergleiche § 20 Absatz 3 Satz 2 BNotO) um eine außerhalb ihrer Kernkompetenzen liegende Aufgabe handelt und Versteigerer und Gerichtsvollzieher für diese Aufgabe daher deutlich besser geeignet erscheinen, soll die Möglichkeit künftig entfallen. Soweit etwa nach § 979 Absatz 1 Satz 2 BGB sonstige Beamte zur Durchführung

öffentlicher Versteigerungen von Fundsachen berechtigt sein sollen, ergibt sich diese Berechtigung bereits aus der Norm selbst.

Die Bezeichnung der öffentlich angestellten Versteigerer soll im Hinblick auf die in § 34b Absatz 5 GewO geregelten Anforderungen der öffentlichen Bestellung und der Vereidigung angepasst werden. Gemäß ihrer praktischen Bedeutung bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer künftig an erster Stelle genannt werden.

Da bei virtuellen Versteigerungen der Versteigerungsort entfällt, soll zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern künftig in Anlehnung an § 15 Satz 1 der Gerichtsvollzieherordnung darauf abgestellt werden, in welchem Bezirk sich die zu versteigernde Sache befindet.

Absatz 2 Satz 2

Durch die Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird klargestellt, dass eine öffentliche Versteigerung nicht nur in Präsenz, sondern auch virtuell oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden kann. Dabei kann eine virtuelle Versteigerung sowohl per Livestream in Echtzeit mittels Abgabe von online-Angeboten erfolgen, als auch über eine den Anforderungen an eine Versteigerung genügende Plattform. Die Technologie der hierfür verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel soll für die Anwendung durch Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet sein. Für öffentliche Stellen ergeben sich die Standards etwa aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ablauf der jeweiligen Versteigerung und der Abgabe von Geboten im Rahmen virtueller Versteigerungen soll zu einem geeigneten Zeitpunkt der Versteigerung kurz dargestellt werden. Wie auch bei der reinen Präsenzversteigerung kommt der Schuldvertrag zum Erster der versteigerten Sache bei einer virtuellen Versteigerung nach § 156 Satz 1 BGB durch Zuschlag zustande. Die in der Versteigererverordnung geregelten Voraussetzungen für den Zuschlag gelten auch für die virtuellen Versteigerungen.

Absatz 2 Satz 3

Die Präsenzversteigerung und damit auch die hybrid durchgeführte öffentliche Versteigerung hat künftig nicht mehr grundsätzlich am Leistungsort zu erfolgen, sondern kann an jedem geeigneten Ort stattfinden. Das schafft den zur Versteigerung befugten Personen, insbesondere bei hybrid durchgeführten Versteigerungen mehr Flexibilität, die auch dazu dient, die Kosten der Versteigerung möglichst niedrig zu halten und größtmögliche Gewinne zu erzielen. Für die Frage, wann ein Ort für die Durchführung der Versteigerung geeignet ist, gelten weiterhin die in Literatur und Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen. Geeignet ist danach ein Ort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. Für die Beurteilung der Hinterlegungsfähigkeit der Sache bleibt weiterhin der Leistungsort maßgeblich.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 ist im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 explizit aufgenommene Möglichkeit, öffentliche Versteigerungen (ausschließlich oder hybrid) virtuell durchzuführen, anzufügen. An die Stelle – beziehungsweise bei Hybridversteigerungen ergänzend zu – der Bekanntgabe des Versteigerungsortes soll bei virtuellen Versteigerungen die Bekanntgabe der Zugangsdaten erfolgen, über die die Teilnahme möglich ist. Dies können insbesondere Internetadressen aber auch Teilnahmedaten zu virtuellen Konferenztools sein. Werden für die virtuelle Teilnahme weitere Zugangsdaten benötigt, sind auch diese bekannt zu machen. Folgend bedarf es in ausschließlichen Präsenzveranstaltungen keiner Bekanntmachung von Zugangsdaten.

Zu Nummer 4 (§ 416 Absatz 2 Satz 2)

In § 416 Absatz 2 Satz 2 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Veräußerers durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 556)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 – neu –)

Nach § 556 Absatz 3 Satz 1 BGB hat der Vermieter über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Um die Abrechnung sachgerecht zu prüfen und Einwände dagegen vorbereiten zu können, benötigt der Mieter Kenntnis der entsprechenden Belege. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung (zuletzt Urteil vom 15. Dezember 2021, Aktenzeichen VIII ZR 66/20) ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter auf sein Verlangen hin Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Originalbelege zu gewähren. Dieses Recht leitet der BGH aus der allgemeinen Regelung in § 259 Absatz 1 zweiter Halbsatz BGB ab, wonach der Rechenschaftsverpflichtete Belege vorzulegen hat, „soweit sie erteilt zu werden pflegen“. Laut BGH bedeutet dies, dass der Vermieter dem Mieter genau die Belege vorzulegen hat, die ihm auch selbst erteilt worden sind, das heißt die Originale, die (noch) regelmäßig in Papierform erstellt werden. Nur wenn der Vermieter von seinen Vertragspartnern selbst ausschließlich digitale Belege erhalten, sind diese als Originalbelege zu behandeln (vergleiche BGH, am angegebenen Ort). In Ausnahmefällen schuldet der Vermieter nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Vorlage von analogen Kopien oder Scans der Belege (vergleiche BGH, am angegebenen Ort). Den Mietvertragsparteien steht es nach derzeitiger Rechtslage frei, einvernehmlich eine digitale Bereitstellung der Belege beziehungsweise die Einsicht in digitalisierte Belege durch den Mieter zu regeln. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Einsichtnahme der Belege an dem Geschäftssitz des Vermieters zu erfolgen, § 269 Absatz 1 BGB.

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen in Papierform ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen unter anderem im Handels- und im Steuerrecht nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt insbesondere, wenn der Vermieter seine Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausrichten möchte.

In § 556 Absatz 4 Satz 1 BGB-E wird daher zunächst das Recht des Mieters auf Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege kodifiziert. Darauf aufbauend wird der Vermieter gemäß Satz 2 berechtigt, die ihm in analoger Form – zum Beispiel von Behörden – erteilten Belege in digitaler Form bereitzustellen. Hat der Vermieter die Belege bereits in digitaler Form erhalten, greift Satz 1, wonach er verpflichtet ist, dem Mieter die Belege in dieser (Original-) Form zur Verfügung zu stellen. Zur Bereitstellung analoger Fotokopien bleibt der Vermieter wie bisher nur nach Vereinbarung mit dem Mieter berechtigt. Ein Bedürfnis für eine Ausweitung der Befugnisse des Vermieters wird insoweit nicht gesehen; die Digitalisierung soll als zeitgemäße und ressourcenschonende Bereitstellung von Belegen gegenüber anderen Formen gefördert werden. Da Satz 2 dem Vermieter die Option der Bereitstellung von Belegen in digitaler Form einräumt, ihn jedoch hierzu nicht verpflichtet, bleibt die Vorlage von Papier-Unterlagen möglich. Stellt der Vermieter die Belege in digitaler Form bereit, bietet das für den über einen Zugang zu Emails oder einen Datenraum verfügenden Mieter den Vorteil, dass er zeitlich und gegebenenfalls auch örtlich flexibel Einsicht in die Belege nehmen kann. So spart er Kosten und Zeit, da er sich nicht mehr in die Räume des Vermieters begeben muss. Er hat durch die Weiterleitung der Belege die Möglichkeit, schneller und einfacher als bisher fachlichen Rat einzuholen. Die Transparenz der Nebenkostenabrechnungen wird durch die vereinfachte Kenntnisnahme der Belege erhöht. Die Interessen von Mietern, denen die technischen Vorrichtungen und / oder digitalen Kompetenzen fehlen, bleiben ebenfalls berücksichtigt, da die Einsichtnahme in digitale Belege in der Regel am Geschäftssitz des Vermieters – wie bislang für die Einsichtnahme in die Originalbelege – möglich bleibt. Denn die Regelung enthält keine Vorgaben dazu, wie die Bereitstellung zu erfolgen hat. Kann dem Mieter aufgrund der Entfernung zum Geschäftssitz

des Vermieters die Einsichtnahme in digitale Belege nicht zugemutet werden, bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen, die nach der Rechtsprechung für die Übermittlung von Belegkopien aufgestellt worden sind (vergleiche Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. März 2006, Aktenzeichen VIII ZR 78/05 mit weiteren Nachweisen).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 574b Absatz 1 Satz 1)

In § 574b Absatz 1 Satz 1 BGB wird das Schriftformerfordernis für den Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung des Vermieters durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 578 Absatz 1)

Die Anwendbarkeit des für das Wohnraummietrecht geltenden § 550 BGB auch auf das Gewerbemietrecht wird durch Streichung des Verweises in § 578 Absatz 1 BGB aufgehoben. Damit gilt für Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind, kein Schriftformerfordernis mehr. Der Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Mietverträge sind in Zukunft formfrei möglich.

Nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers dient die Rechtsfolge des § 550 BGB in erster Linie dem Schutz des Erwerbers einer vermieteten Sache, der in die Rechte und Pflichten des veräußernden Vermieters eintritt (§ 578 Absatz 2 in Verbindung mit § 566 Absatz 1 BGB, „Kauf bricht nicht Miete“). Einem Erwerber wurde damit bislang die Möglichkeit gegeben, sich aus einem Vertrag zu lösen, über dessen Inhalt er bei Eintritt in die Vermieterstellung keine umfassende Kenntnis hatte, weil der Vertrag nicht schriftlich vereinbart wurde. Nach der Rechtsprechung des BGH galt diese Möglichkeit aber auch für die Ursprungsparteien des Mietvertrags. Dies führte in der Praxis oftmals dazu, dass sich auch Vermieter oder Mieter im Falle eines Formverstößes durch Kündigung vorzeitig von einem Zeitmietvertrag lösen konnten. Dem wird nun durch Streichung des Schriftformerfordernisses begegnet.

Auch nach Streichung des Schriftformerfordernisses bleibt ein Erwerber in Zukunft hinreichend geschützt. Denn es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Verträge weiterhin schriftlich oder in Textform abgefasst werden wird und ein Erwerber jedenfalls bei größeren Transaktionen eine Prüfung im Sinne einer Due Diligence durchführen wird. Dadurch wird dem Informationsinteresse des Erwerbers Genüge getan. Im Rahmen des ohnehin notariell zu beurkundenden Grundstückskaufvertrags (§ 311b Absatz 1 Satz 1 BGB) kann sich der Erwerber zudem durch Aufnahme entsprechender Garantien und Gewährleistungen absichern. Wegen ihm unbekannter nachteiliger Vereinbarungen hat der Erwerber außerdem die Möglichkeit, sich mit eventuellen Schadensersatzforderungen an den Veräußerer zu halten. Für die Annahme, dass die Mietvertragsparteien einen Gewerbemietvertrag weiterhin zumindest in Textform abfassen werden, spricht auch, dass in vielen Rechtsgebieten Verträge formfrei möglich sind, eine schriftliche Abfassung bei größeren Vertragswerken dennoch üblich ist.

Die Änderung betrifft Verträge über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind. Erfasst sind auch Verträge nach § 578 Absatz 3 BGB. Durch die Verweisung in § 581 Absatz 2 BGB gilt die Änderung auch für Pachtverträge. Auswirkungen auf Wohnraummietverträge entstehen hingegen nicht.

Zu Nummer 8 (Aufhebung von § 585a)

Wie auch für Gewerbemietverträge und sonstige Pachtverträge wird auch für Landpachtverträge das Schriftformerfordernis aufgehoben. Gründe für eine unterschiedliche

Behandlung sind nicht ersichtlich. Der Abschluss sowie Änderungen und Ergänzungen von für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre abgeschlossenen Landpachtverträgen sind in Zukunft formfrei möglich.

Zu Nummer 9 (§ 594a Absatz 1 Satz 3)

In § 594a Absatz 1 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Frist für die Kündigung des Landpachtvertrags durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 594d Absatz 2 Satz 3)

In § 594d Absatz 2 Satz 3 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Widerspruchserklärung der Erben gegen die Kündigung des Verpächters und ihre Mitteilung über die Umstände, nach denen die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint, durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 595 Absatz 4 Satz 1)

In § 595 Absatz 4 Satz 1 BGB wird das Schriftformerfordernis für die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, durch ein Textformerfordernis ersetzt.

Zu Nummer 12

Der Ausschluss der elektronischen Form für die Erteilung von Zeugnissen über ein Dienstverhältnis und dessen Dauer wird aufgehoben. Die Zeugniserteilung wird damit für die gesetzliche elektronische Form geöffnet. Diese Änderung entspricht der Änderung des § 109 GewO für Arbeitszeugnisse (vgl. Artikel 30).

Die sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Auf die Schriftform muss auch bei Zeugnissen über ein Dienstverhältnis zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der oder des Dienstverpflichteten ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

Zu Nummer 13 (§ 979 Absatz 1a)

Mit Nummer 12 soll in § 979 Absatz 1a BGB-E klargestellt werden, dass allgemein zugängliche Versteigerungen im Internet solche über eine Versteigerungsplattform meinen. Es handelt sich bei der dort genannten Versteigerungsform um eine solche, wie sie auch in § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung genannt ist. Dort ist die klarstellende Ergänzung ebenfalls enthalten.

§ 979 BGB bleibt darüber hinaus in seiner bisherigen Fassung bestehen. Dies gilt insbesondere für Absatz 1a im Übrigen und Absatz 1b, die als Spezialregelung zu § 383 BGB anwendbar bleiben.

Zu Nummer 14 (§ 1236)

Bei der Schaffung des § 1236 BGB wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen der Aufbewahrungsort als Versteigerungsort bestimmt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Erwägungen zu § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E gelten für § 1236 BGB ebenfalls. Aus diesem Grund soll die Norm vergleichbar angepasst werden. Zwar macht ein Verstoß gegen § 1236 BGB die Veräußerung nach § 1243 Absatz 1 BGB nicht unrechtmäßig, kann aber zu einer Schadensersatzpflicht nach § 1243 Absatz 2 BGB führen.

Zu Nummer 15 (§ 1237 Satz 1)

Die Erwägungen zu § 383 Absatz 3 BGB-E gelten hier entsprechend. Aus diesem Grund soll die Norm vergleichbar angepasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 1238 Absatz 1)

Die Neuregelung verzichtet darauf, dass der Kaufpreis bar entrichtet werden muss. Eine Barzahlung wäre nicht möglich, wenn der Ersteigerer nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt. Dieser Verzicht dient auch der Förderung von Transparenz und Vermeidung von Geldwäsche.

Für die Entrichtung des Kaufpreises kommt jede Form der sofortigen Zahlung in Betracht. Hiervon sollen insbesondere auch sofortige Transaktionen erfasst sein.

Zu Nummer 17 (§ 1239 Absatz 2 Satz 1)

Anders als in § 1238 Absatz 1 BGB darf in den Fällen des § 1239 Absatz 2 BGB nach bisheriger Rechtslage das Gebot eines Eigentümers zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht sofort bar erlegt wurde (Grüneberg/Wick, § 1239 BGB Rn. 2). Das bedeutet, dass der Betrag schon im Zeitpunkt des Gebots dem Versteigerer übergeben werden muss (MüKoBGB/Damrau, § 1239 BGB Rn. 8). Nimmt der Eigentümer nicht in Präsenz an der Versteigerung teil, ist eine solche bare Übergabe nicht möglich. Aus diesem Grund soll es nach der Neuregelung für ein Zurückweisungsrecht erforderlich sein, dass der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung dieser Zurverfügungstellung ist ebenso Sache der Versteigerer wie die Entscheidung, ob sie von dem Zurückweisungsrecht Gebrauch machen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 229 EGBGB, § x – neu –)

Zu Absatz 1 (Übergangsvorschrift für das Gewerbemietrecht)

Mit der Vorschrift werden die Auswirkungen der Streichung des Schriftformerfordernisses im Gewerbemietrecht für bereits vor Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossene Verträge geregelt. Auf solche bereits bestehenden Mietverhältnisse ist für eine Übergangsfrist von zwölf Monaten noch die bisherige Rechtslage anzuwenden, das heißt für diesen Zeitraum gilt weiterhin § 550 BGB. Kündigungen, die darauf beruhen, dass ein nach dem Willen der Vertragsparteien befristeter Vertrag nach § 550 Absatz 1 BGB als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt, sind während dieser Frist gegebenenfalls noch möglich. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist davon auszugehen, dass den beteiligten Parteien – insbesondere Erwerbenden – die veränderten Rechtsfolgen eines nicht schriftlich abgeschlossenen Mietverhältnisses bekannt sind und sie hinreichend Zeit eingeräumt bekommen haben, sich auf diese Änderungen einzustellen. Ein dauerhaftes Abstellen auf die bei Vertragsschluss geltenden Rechtsfolgen wäre bei typischerweise langfristig abgeschlossenen Gewerbemietverträgen nicht sachgerecht, da der zu behebende Zustand der Rechtsunsicherheit noch für einen Zeitraum von gegebenenfalls mehreren Jahrzehnten anhalten würde. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten daher auch bereits bestehende Mietverhältnisse, die für längere Zeit als ein Jahr und nicht in schriftlicher Form abgeschlossen wurden, nicht weiter als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Entsprechend entfällt dann auch die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit.

Sofern bereits bestehende Mietverhältnisse nach Inkrafttreten der Änderungen in § 578 Absatz 1 BGB-E geändert werden, ist es den Vertragsparteien zuzumuten, sich mit den geänderten Vorschriften zu befassen, sodass eine Übergangsvorschrift für derartige Konstellationen nicht erforderlich ist. Vielmehr ist ab Vereinbarung einer Änderung des

Gewerbemietvertrags die neue Rechtslage auf den Vertrag vollumfänglich anwendbar, das heißt, es ist nicht relevant, ob der ursprüngliche Mietvertrag sowie die Änderung in Schriftform vereinbart worden sind oder nicht. Ab Änderung des bestehenden Vertrags ist § 578 Absatz 1 BGB-E in seiner neuen Fassung anzuwenden.

Durch die Verweisung in § 581 Absatz 2 BGB gilt die Übergangsvorschrift auch für Pachtverträge, mit Ausnahme von Landpachtverträgen.

Zu Absatz 2 (Übergangsvorschrift für Landpachtverträge)

Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten entsprechend. Da für Landpachtverträge, die für unbestimmte Zeit gelten, gemäß § 594a Absatz 1 Satz 1 BGB nur einmal jährlich die Möglichkeit zum Ausspruch einer Kündigung besteht, soll die Übergangsfrist hier – im Gegensatz zum Gewerbemietrecht – 18 Monate betragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 247a)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Artikel 247a § 1 Absatz 1 EGBGB wurde auch bisher so verstanden, dass die Einhaltung der Textform genügt. Denn die Vorschrift ist § 675a BGB nachempfunden, in welchem ebenfalls eine Information in Textform genügt. Für die Einhaltung der elektronischen Form oder der Schriftform zur Erfüllung der in der Vorschrift geregelten Informationspflichten besteht kein Bedürfnis.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Artikel 247a § 2 Absatz 1 EGBGB wurde auch bisher so verstanden, dass die Einhaltung der Textform genügt. Denn die Vorschrift ist § 675a BGB nachempfunden, in welchem ebenfalls eine Information in Textform genügt. Für die Einhaltung der elektronischen Form oder der Schriftform zur Erfüllung der in der Vorschrift geregelten Informationspflichten besteht kein Bedürfnis.

Zu Artikel 15 (Änderung der Versteigererverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen im BGB.

Zu Artikel 16 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1)

Die Schriftform in § 22 Absatz 1 UmwG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 100 Satz 2)

Die Schriftform in § 100 Satz 2 UmwG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1, 3, 4 und 5)

Die Schriftform in § 20 Absatz 1, 3, 4 und 5 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 1, 2 und 3)

Die Schriftform in § 21 Absatz 1, 2 und 3 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 269 Absatz 6)

Die Zeichnungsregeln sind bereits im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (MoMiG, BGBl. I S. 2026) zum Zwecke der Deregulierung weitgehend abgeschafft worden. Klarheit und Sicherheit des Rechtsverkehrs werden durch die allgemeinen Vertretungsregeln der §§ 164 ff. BGB hinreichend gewährleistet (Begründung des Regierungsentwurfs des MoMiG, Bundestagsdrucksache 16/6140 S. 43). Auf das Erfordernis einer „Namensunterschrift“ der Abwickler beziehungsweise Liquidatoren kann daher im Sinne einer weiteren Deregulierung verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 327 Absatz 2)

Die Schriftform in § 327 Absatz 2 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 328 Absatz 4)

Die Schriftform in § 328 Absatz 4 AktG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 18 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Die Schriftform in § 13 Absatz 1 SEAG wird durch die Textform als neue Regelform ersetzt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 48 Absatz 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Gesellschafter nicht nur dem außerhalb einer Versammlung zu treffenden Beschluss selbst in Textform zustimmen können (Alternative 1), sondern auch der Stimmabgabe in Textform (Alternative 2). Dies entspricht der überwiegenden Ansicht in der Literatur, eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 68 Absatz 2)

Siehe hierzu Begründung zu Artikel 17 Nummer 3. Der Wortlaut des § 68 GmbHG-E wird zur Klarstellung der einheitlichen rechtlichen Anforderungen der für § 269 Absatz 6 AktG-E vorgeschlagenen Fassung angeglichen.

Zu Artikel 20 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet. Die Änderung erfolgt im Gleichlauf zu § 91 Absatz 1 UmwG.

Zu Artikel 21 (Änderung des Depotgesetzes)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Umgang mit Wertpapieren im Rechtsverkehr erleichtert.

Der Schutz der Beteiligten durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 22 (Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Umgang mit Wertpapieren im Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz der Beteiligten durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Artikel 23 (Änderung des Patentgesetzes)

In § 23 PatG-E wird das materiell-rechtliche Schriftformerfordernis für die Lizenzbereitschaftserklärung in Absatz 1 Satz 1 und deren Rücknahme in Absatz 7 Satz 1 aufgehoben. Für diese beiden Erklärungen mit Doppelnatur galten bislang die §§ 126 und 126a BGB. Durch die Einfügung eines Verweises auf § 125a PatG wird geregelt, dass künftig für diese beiden Erklärungen nurmehr die allgemeinen Formvorschriften in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gelten. Die Vorgaben der §§ 126 und 126a BGB gelten künftig für die Erklärung der Lizenzbereitschaft und deren Rücknahme nicht mehr. Die Schutz-, Warn- und Beweisfunktion im Hinblick auf diese Erklärungen wird auch hinreichend durch die allgemeinen Formvorschriften in Verfahren vor dem DPMA erfüllt. Diese fordern derzeit für die Einreichung von Anträgen und Eingaben in Papierform eine Unterschrift (§ 10 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt – DPMAV), für die Einreichung als elektronisches Dokument eine signaturgebundene Einreichung (§ 125a PatG, § 12 DPMAV, §§ 1, 3 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt).

Zu Artikel 24 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 35 PAO-E durch Artikel 24 Nummer 2 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

Zu Nummer 2 (§ 35 – neu –)

Mit § 35 PAO-E soll – parallel zu den Regelungen in § 64c BNotO, § 37 BRAO und § 86g StBerG – in der PAO eine Regelung zu einer möglichen Ersetzung der Schriftform geschaffen werden. Hintergrund ist, dass nach § 173 der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligt sind und bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen haben. Da dies auch für Patentanwältinnen und Patentanwälte gilt und diese deshalb vielfach ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach einrichten werden, erscheint eine Regelung, wonach die Abgabe einer Erklärung, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (oder nach Satz 3 über ein diesem vergleichbares Postfach) abgegeben werden kann, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen, nunmehr auch für die Patentanwaltschaft sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 43a Absatz 2 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO durch Artikel 12 Nummer 1 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 4 (§ 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 BRAO durch Artikel 12 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 5 (§ 78 Absatz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 85 Absatz 2 BRAO durch Artikel 12 Nummer 3 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 6 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 86 Satz 1 BRAO durch Artikel 12 Nummer 4 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt. Die Möglichkeit zur Einberufung in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern kann künftig entfallen, da zur Erfüllung des hier öffentlich-rechtlichen Schriftformerfordernisses eine Einladung der Patentanwaltskammer, die per Post versandt und mit einer eingescannten Unterschrift versehen ist, grundsätzlich ausreicht.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu –)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 86 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 12 Nummer 4 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31a Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 31a Absatz 1 Satz 3 UrhG-E genügt für Verträge über unbekannte Nutzungsarten zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften die Textform. Erfolgt die Rechtseinräumung oder Verpflichtung gegenüber einer Verwertungsgesellschaft, so sind aufgrund der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und der bestehenden staatlichen Aufsicht Rechtsinhaber nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie gegenüber anderen Rechteinhabern. Insbesondere wirken der Angemessenheitsmaßstab nach § 9 Satz 2 VGG, die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Verteilung nach § 27 Absatz 1 VGG und die jährliche Kündigungsmöglichkeit nach § 12 VGG zum Schutz der Berechtigten. Der Verzicht auf die elektronische Form dient auch der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und -kosten der Verwertungsgesellschaften und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1)

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E genügt für Verträge über künftige Werke zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften die Textform. Die Vorschrift greift die bislang in § 10 Satz 2 VGG geregelte Ausnahme vom Schriftformerfordernis auf. Erfolgt die Verpflichtung gegenüber einer Verwertungsgesellschaft, so sind aufgrund der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und der bestehenden staatlichen Aufsicht Rechtsinhaber nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie gegenüber anderen Rechteinhabern. Einer Benachteiligung der Berechtigten wirken insbesondere der Angemessenheitsmaßstab nach § 9 Satz 2 VGG, die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Verteilung nach § 27 Absatz 1 VGG und die jährliche Kündigungsmöglichkeit nach § 12 VGG entgegen. Der Schutz der Rechtsinhaber wird daher durch die Textform ausreichend gewährleistet. Der Verzicht auf die elektronische Form dient auch der Reduzierung von Verwaltungsaufwand und -kosten der Verwertungsgesellschaften und leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 3 (§ 88 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 31a Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Nummer 4 (§ 89 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 31a Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Nummer 5 (§ 132 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 40 Absatz 1 UrhG-E Rechnung trägt.

Zu Artikel 26 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

§ 10 Satz 2 VGG hatte den Zweck, für Verträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften über die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis nach § 40 Absatz 1 Satz 1 UrhG zu schaffen. Solche Verträge sollten in Textform im Sinne des § 126b BGB abgeschlossen werden können. Hierdurch sollten – auch im Interesse der Rechtsinhaber – Geschäftsprozesse effizienter organisiert und Kosten bei Verwertungsgesellschaften eingespart werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/8268, S. 10).

Der Wortlaut von § 10 Satz 2 VGG bot Spielraum für Auslegungen, die über den mit der Regelung verfolgten Zweck hinausgingen. So wurde für die Erweiterung eines bestehenden Wahrnehmungsvertrags um die Wahrnehmung von Rechten an Sammelwerken auf der Grundlage von § 10 Satz 2 VGG für erforderlich gehalten, dass jeder betroffene Rechtsinhaber mit einem Änderungsvertragsangebot individuell adressiert wird und dieser ausdrücklich seine Zustimmung erteilt, und zwar ohne dass es dabei um die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken ging (vergleiche LG München, Teilurteil vom 4. Januar 2021, 42 O 13841/19, Rn. 155 ff).

Der mit dem gestrichenen § 10 Satz 2 VGG beabsichtigte Regelungsgehalt wird in den neuen § 40 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E übertragen. Hierdurch wird klargestellt, dass Wahrnehmungsverträge zwischen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften nicht in jedem Fall, sondern nur bei einer Einigung über die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken den Anforderungen des § 126b BGB genügen müssen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass Rechtsinhaber nicht daran gehindert werden sollen, etwaige spätere Vorschläge zur Änderung des Wahrnehmungsauftrags stillschweigend anzunehmen, soweit dies nach allgemeinen Grundsätzen rechtlich zulässig ist (vergleiche die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 10 VGG in Bundestagsdrucksache 18/7223, S. 75).

Zu Artikel 27 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 4)

Wie schon jetzt bei der Meldung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 StBerG soll künftig auch das öffentlich-rechtliche Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Absatz 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 64 Absatz 2 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 49b Absatz 4 Satz 2 BRAO durch Artikel 12 Nummer 1 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Nummer 3 (§ 67a)

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 52 BRAO durch Artikel 12 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Zu Artikel 28 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung des neuen § 58b WPO-E zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zur Förderung der Digitalisierung des Zulassungsverfahrens zum Wirtschaftsprüferexamen wird mit § 7 WPO-E klargestellt, dass die Anmeldung zur Prüfung zukünftig neben einem Antrag in schriftlicher Form oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch durch Nutzung des Portals der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen kann, welches im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingeführt wurde. Dabei sollen alle drei Möglichkeiten gleichberechtigt nutzbar sein.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Mit § 12 Absatz 2 WPO-E wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, die schriftliche Prüfung auch elektronisch durchzuführen. Die elektronische Klausurbearbeitung entspricht der heutigen Arbeitswelt mehr als die Abfassung handschriftlicher Texte. Ein weiterer Vorteil ist die Einheitlichkeit des Schriftbildes, welche die Korrekturtätigkeit erheblich erleichtert und die Korrekturgeschwindigkeit erhöht. Daneben kann das einheitliche Schriftbild dazu beitragen, die Chancengleichheit zu erhöhen, da eventuell aus der Handschrift gezogene Rückschlüsse etwa auf Alter oder Geschlecht von vornherein nicht mehr möglich sind. Überdies werden pro elektronisch geschriebener Klausur 40 bis 80 Seiten an Papier eingespart.

Die Ausgestaltung der Prüfungsdurchführung erfolgt durch die WiPrPrüfV (siehe Artikel 29). Die WiPrPrüfV ermöglicht die elektronische Prüfung als IT-gestützte Aufsichtsarbeit analog der handschriftlichen Aufsichtsarbeiten.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 2)

Mit § 19 Absatz 2 WPO-E wird klargestellt, dass die Schriftform auch durch die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG ersetzt werden kann. Die Änderung soll angesichts der in anderen Normen eingeführten zusätzlichen Option der Antragstellung über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer die erforderliche Rechtssicherheit schaffen.

Zu Nummer 5 (§ 33 Absatz 2 Satz 1)

Mit § 33 Absatz 2 Satz 1 WPO-E wird klargestellt, dass die Schriftform auch durch die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG ersetzt werden kann. Die Änderung soll angesichts der in anderen Normen eingeführten zusätzlichen Option der Antragstellung über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer die erforderliche Rechtssicherheit schaffen.

Zu Nummer 6 (§ 40 Absatz 2)

Zur Förderung der Digitalisierung des Verfahrens wird mit § 40 WPO-E klargestellt, dass die Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer nicht nur in schriftlicher oder elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, sondern auch durch Nutzung des Portals der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen kann, welches im Zuge der Umsetzung des OZG eingeführt wurde. Dabei sollen alle drei Möglichkeiten gleichberechtigt nebeneinander nutzbar sein.

Zu Nummer 7 (§ 54a Absatz 1 Nummer 1)

Mit § 54a Absatz 1 Nummer 1 WPO-E wird das Erfordernis einer vom Auftraggeber unterschriebenen Zustimmungserklärung zu einer Beschränkung der persönlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin auf Schadensersatz durch ein Textformerfordernis ersetzt. Da für den Vertrag selbst kein Schriftformerfordernis gilt und das Schutzbedürfnis der Auftraggeberseite als gering anzusehen ist, da ausschließlich Unternehmen Aufträge an Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen erteilen, soll künftig eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform genügen.

Zu Nummer 8 (§ 58b – neu –)

Mit der Einfügung des § 58b WPO-E soll die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsprüferkammer mit ihren Mitgliedern gefördert werden. Die Regelung unterstützt eine aktive, zeitnahe und individuelle Information der Mitglieder durch die Wirtschaftsprüferkammer zu beruflich relevanten Themen, wie es dem Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer entspricht. Die postalische Unterrichtung ist kostenintensiv und nicht nachhaltig, wenn auch eine elektronische Unterrichtung möglich ist.

Das Mitglied hat der Wirtschaftsprüferkammer eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, es sei denn, dem stehen wesentliche Gründe entgegen. Davon kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn bei dem Mitglied keine private oder berufliche E-Mail-Adresse vorhanden ist.

Die von den Mitgliedern für die elektronische Kommunikation mit der Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilte E-Mail-Adresse wird von der Wirtschaftsprüferkammer ausschließlich für die Mitgliederkommunikation gespeichert und verwendet. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse erfolgt nicht, insbesondere auch keine Eintragung in das öffentliche Berufsregister.

Zu Nummer 9 (§ 59 Absatz 4 Satz 3)

Mit § 59 Absatz 4 Satz 3 WPO-E wird für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit der schriftlichen Beantragung der Durchführung einer Kammerversammlung um die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung ergänzt. Eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von § 3a Absatz 2 VwVfG ist nicht erforderlich. Damit wird eine formale Hürde abgeschafft. Die Wahrscheinlichkeit von Identitätstäuschungen erscheint in diesem Bereich sehr gering; das Missbrauchsrisiko wird zudem dadurch reduziert, dass der Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder zu stellen ist.

Zu Nummer 10 (§ 131g Absatz 2 Satz 1)

Zur Förderung der Digitalisierung des Zulassungsverfahrens wird klargestellt, dass der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 131g Absatz 2 WPO-E nicht nur in schriftlicher oder elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG gestellt werden kann, sondern auch durch Nutzung des Portals der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden, welches im Zuge der Umsetzung des OZG eingeführt wurde. Dabei sollen alle drei Formen gleichberechtigt verwandt werden können.

Zu Nummer 11 (§ 131h Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Durch § 131h Absatz 3 WPO-E wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, den schriftlichen Prüfungsteil der Eignungsprüfung elektronisch durchzuführen. Die elektronische Klausurbearbeitung entspricht der heutigen Arbeitswelt mehr als die Abfassung handschriftlicher Texte. Ein weiterer Vorteil ist die Einheitlichkeit des Schriftbildes, welche die Korrekturtätigkeit erheblich erleichtert und gleichzeitig die Korrekturgeschwindigkeit erhöht. Daneben kann das einheitliche Schriftbild dazu beitragen, die Chancengleichheit zu erhöhen, da eventuell aus der Handschrift gezogene Rückschlüsse auf Alter oder Geschlecht von vornherein nicht mehr möglich sind. Unter

Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden pro elektronisch geschriebener Klausur 40 bis 80 Seiten an Papier eingespart.

Die Ausgestaltung der Prüfungsdurchführung erfolgt durch die WiPrPrüfV. Die WiPrPrüfV ermöglicht die elektronische Prüfung als IT-gestützte Aufsichtsarbeit analog der handschriftlichen Aufsichtsarbeiten.

Zu Artikel 29 (Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Mit der Streichung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WiPrPrüfV wird der Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüfungskammer abgebaut. Die bisherige Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift verhinderte, dass die Antragstellung vollständig über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen konnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

§ 1 Absatz 2 Satz 1 WiPrPrüfV-E senkt den Bürokratieaufwand für die Antragstellenden und die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüfungskammer ebenfalls. Auch hier entfällt die Verpflichtung zur Vorlage einer Urschrift oder beglaubigten Abschrift, die bislang einer vollständigen Antragstellung über das Portal der Wirtschaftsprüferkammer entgegensteht.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 Satz 1)

Zur Förderung der Digitalisierung des Zulassungsverfahrens kann nach § 5 Absatz 2 Satz 1 WiPrPrüfV-E die Anmeldung zur Modulprüfung nicht nur in schriftlicher oder elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, sondern auch durch Nutzung des Portals der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen, welches im Zuge der Umsetzung des OZG eingeführt wurde.

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 2 Satz 2)

Zur Förderung der Digitalisierung des Verfahrens kann mit der Änderung in § 21 Absatz 2 WiPrPrüfV-E die Mitteilung und Nachweisführung eines Rücktrittsgrundes nicht nur in schriftlicher oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, sondern auch über das Portal der Wirtschaftsprüfungskammer erfolgen.

Zu Artikel 30 (Änderung der Gewerbeordnung)

Der Ausschluss der elektronischen Form bei der Erteilung von Arbeitszeugnissen wird aufgehoben. Damit wird die Erteilung von Arbeitszeugnissen für die gesetzliche elektronische Form geöffnet. Die sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Daher muss etwa auf die Schriftform zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Die Regelungen zur Schlichtungskommission in den Absätzen 4 bis 6 und 10 des § 16 HwO sind in der Praxis nicht mehr erforderlich, da die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern entsprechende Fälle einvernehmlich vor Ort lösen. Diese Regelungen

können daher aufgehoben werden. Flankierend ist die Nummerierung der verbleibenden Absätze sowie der Wortlaut des bisherigen Absatzes 7 HwO anzupassen.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 119 Absatz 6 Satz 2)

Die Übergangsregelung in § 119 Absatz 6 Satz 2 HwO ist aufgrund Zeitablaufes aufzuheben.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 124a)

Auch § 124a HwO ist aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Artikel 32 (Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung)

Die HwO§16V ist aufzuheben, da ihre Ermächtigungsgrundlage mit der Aufhebung von § 16 Absatz 6 HwO (Artikel 31 Nummer 1) entfällt.

Zu Artikel 33 (Änderung des Mess- und Eichgesetzes)

Zu Nummer 1 (Aufhebung von § 32)

Mit der Aufhebung der Anzeigepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte soll die Wirtschaft deutlich entlastet werden. Die Verwendungsüberwachung soll gemäß § 54 Absatz 2 MessEG soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen verbunden werden. Ein Nachteil für die Überwachung entsteht daher nicht.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 60 Absatz 1 Nummer 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 32 MessEG.

Zu Artikel 34 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Der Koalitionsvertrag gibt vor, dass Bundesbergrecht zu modernisieren. Die heimische Rohstoffförderung soll ökologisch ausgestaltet und erleichtert werden.

Geothermie ist eine wichtige und zentrale Quelle erneuerbarer Energien zur Umsetzung der Wärmewende. Die Klarstellung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG-E wird die Anwendung der oberflächennahen Geothermie im Bundesgebiet vereinheitlichen, vereinfachen und zu weniger Bürokratie bei der Zulassung von Geothermieprojekten bis 400 Meter Teufe führen.

Die Einfügung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG-E soll klarstellen, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Das geltende Recht hatte in der Praxis der Bergbehörden zu unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern geführt. Hintergrund ist, dass die Formulierung Erdwärme dem Wortlaut nach nicht nach oberflächennaher Geothermie einerseits und Tiefengeothermie andererseits differenzierte.

Durch den Einschub wird klar, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch ist auch klargestellt, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Durch den Verweis auf die Teufe wird zugleich mit einem sehr klaren und einfachen Kriterium festgelegt, wann oberflächennahe und wann Tiefengeothermie vorliegt.

Es gibt keine zwingend vorgegebene Definition der oberflächennahen Geothermie. In wissenschaftlichen und geologischen Veröffentlichungen wird aber gemeinhin die Teufe als Abgrenzungskriterium aufgeführt.

Hier scheint ein weitgehend einheitliches Verständnis zu bestehen, dass bis zu einer Teufengrenze von 400 Metern von oberflächennaher Geothermie zu sprechen ist. Dies ist in Publikationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (vergleiche S. 4 einer Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für das Umweltbundesamt: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/TP_UBA_Bericht_Tiefe_Geothemie.pdf?__blob=publicationFile&v=4), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (vergleiche S. 8 zur Definition https://www.bgr.bund.de/MAGS/DE/Downloads/BMU_Nutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=1), des Umweltbundesamts (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/geothermie#oberflachennahe-geothermie>) sowie des niedersächsischen Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare/Geothermie/geothermie_node.html) der Fall.

Dieses Kriterium wird aber auch seitens der Wissenschaft als Abgrenzungskriterium herangezogen. Die Roadmap für Tiefengeothermie, die von mehreren Fraunhofer-Instituten, mehreren Helmholtz-Zentren und dem Karlsruher Institut für Technik erarbeitet wurde, legt an mehreren Stellen der Roadmap zugrunde, dass oberflächennahe Geothermie bis zu 400 Metern Teufe reicht, danach von tiefer Geothermie zu sprechen ist. (<https://www.ieg.fraunhofer.de/content/dam/ieg/documents/Roadmap%20Tiefe%20Geothermie%20in%20Deutschland%20FhG%20HGF%2002022022.pdf>).

In der bergrechtlichen Verwaltungspraxis einiger Länder wurde hingegen auf andere Kriterien abgestellt. Da einige Länder eine teleologische Reduktion des Wortes Erdwärme vorgenommen haben, haben sie auch definiert, was unter oberflächennaher Geothermie zu verstehen ist. Neben dem Teufenansatz, der in mehreren Ländern angewandt wird, finden sich auch weitere Ansätze. Zum Teil wird eine Abgrenzung danach vorgenommen, ob die entnommene Wärme direkt genutzt wird oder ob es noch einer Wärmepumpe bedarf. Wird eine Wärmepumpe genutzt, handele es sich um oberflächennahe Geothermie.

Ein weiterer Ansatz besteht darin, eine Leistungsgrenze für die Wärmepumpe zu definieren. Wird diese Leistungsgrenze überschritten, handele es sich nicht mehr um oberflächennahe, sondern Tiefengeothermie.

Auch wenn in 400 Metern Teufe in verschiedenen Teilen des Bundesgebiets unterschiedliche Temperaturverhältnisse herrschen, stellt die Neuformulierung einheitlich auf die Teufe ab.

Die Teufe wird der Frage der geologischen Risiken hinreichend gerecht, ist klar abgrenzbar und hängt nicht von technischen Errungenschaften wie etwa der Leistungsfähigkeit von Wärmepumpen ab. Angesichts der allgemein von der Wissenschaft zugrunde gelegten Definition durch Teufenangabe und der Klarheit, die dieses Merkmal bietet, wird die Teufe als Abgrenzungsmerkmal für das gesamte Bundesgebiet festgelegt. Die Abgrenzung sollte überdies nicht an nutzungsseitige Variablen wie die Leistung einer Wärmepumpe oder die Erforderlichkeit einer Wärmewandlung geknüpft werden. Diese Merkmale liefern nur indirekt Ansätze für die relevante Frage, ob ein Vorhaben seinem Sinn und Zweck nach als ein bergbauliches betrachtet werden sollte.

Durch den Ausschluss der oberflächennahen Geothermie werden im Übrigen auch Stockwerksfragen in den einzelnen Feldern, also Nutzungskonflikte zwischen Unternehmern, leichter lösbar, wenn verschiedene Stockwerke von unterschiedlichen Unternehmern genutzt werden. Es bedarf keines Berechtsams für die oberflächennahe Geothermie, vielmehr ist sie ein Grundeigentümergebäude, sodass kein Nutzungskonflikt mit anderen

bergfreien Bodenschätzen im selben Feld entsteht, für die Berechtigungen im selben Feld zu beantragen wären. Die Abgrenzung nach der Teufe ist klarer als die bisher angewandten Abgrenzungen zwischen oberflächennaher Geothermie, die nicht dem Bergrecht unterliegt, und der Tiefengeothermie.

Des Weiteren ist die durch das letzte Wort des Satzes in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG niedergelegte Legaldefinition „(Erdwärme)“ zu streichen. Grund ist, dass durch die vorgenannte Änderung nur Geothermie ab einer Teufe von 400 Metern als bergfreier Bodenschatz erfasst ist und die Beibehaltung des Klammerzusatzes dazu führen würde, dass Erdwärme im gesamten Bundesberggesetz nur jenseits von 400 Metern Teufe erfasst wäre. Um weiterhin im Anwendungsbereich des § 120 Absatz 1 Satz 1 BBergG und des § 169 Absatz 2 BBergG auch Erdwärme aus bis zu 400 Metern Teufe erfassen zu können, wird der Klammerzusatz gestrichen.

Auf Vorhaben der oberflächennahen Geothermie, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung genehmigt wurden und in denen die zuständige Bergbehörde trotz einer Teufe von über 400 Metern entschieden hatte, dass es sich nicht um ein unter dieses Gesetz fallendes Vorhaben handelt, ist diese Gesetzesänderung nicht anzuwenden; es sei denn, dass die oder der Antragsteller bzw. Unternehmer auf eigene Initiative eine Bergbauberechtigung und in Folge die Zulassung eines Betriebsplans beantragt.

Zu Artikel 35 (Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz)

Das VerstromG3AbwG regelt die Abwicklung und Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds, aus dem der Kohlepfennig finanziert wurde, der nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit der Einstellung des deutschen Steinkohlebergbaus Ende 2018 sind die Aufgaben nach diesem Gesetz endgültig weggefallen, so dass das Gesetz aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 36 (Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes)

Das VerstromG 5 aus dem Jahr 1995 regelt die plafondierten Absatzhilfen für die deutsche Steinkohle bis zum Jahr 2005. Nach der Einstellung des deutschen Steinkohlebergbaus kann auch dieses Gesetz aufgehoben werden.

Zu Artikel 37 (Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes)

Der Bund zahlt ab dem Jahr 2023 keine Steinkohlebeihilfen mehr. Es findet seitdem kein Mittelabfluss aus dem Ausgleichsfonds (siehe Artikel 35) mehr statt. Da somit auch keine Verbindlichkeiten mehr bestehen, kann die Regelung aus § 1 Absatz 3 SchuldMitÜG zur Schuldenübernahme aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen werden.

Zu Artikel 38 (Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes)

Die Schriftform für die Antragstellung bei der Akkreditierungsstelle wird durch die elektronische Antragstellung ersetzt. Damit wird die Antragstellung etwa durch einfache E-Mail oder durch Nutzung einer elektronischen Eingabemaske ermöglicht.

Zu Artikel 39 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Ziel der Schaffung der Ermächtigungsgrundlagen für allgemeine Verwaltungsvorschriften in § 54 Absatz 12 BNatSchG-E ist es, Vorhaben an bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich der Elektrifizierung von Bahnstrecken im Sinne der von der Bundesregierung am 3. Mai 2023 beschlossenen Eckpunkte zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur über Standardisierungen mit dem Artenschutz besser in

Einklang zu bringen und die aus Klimaschutzgründen erforderliche Stärkung der Mobilität auf der Schiene zu fördern, ohne den Schutzzumfang für geschützte Arten abzusenken.

Zu diesem Zweck wird der Bundesregierung die Befugnis eingeräumt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die die artenschutzrechtliche Prüfung zu den entsprechenden Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen mittels fachlich anerkannter Standardisierungen bundesweit vereinheitlichen. Als Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten die Durchführung von Unterhaltungs-, Erneuerungs- und sonstige bauliche Maßnahmen auf vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich deren Änderung sowie Elektrifizierungsmaßnahmen an Bahnstrecken. Hinsichtlich der Elektrifizierungsmaßnahmen sind sowohl die erstmalige Ausstattung einer Bahnstrecke als auch die Erneuerung einer bestehenden Bahnstrecke umfasst.

Die angestrebten Standardisierungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zielen auf die im Schienenbereich besonders relevanten geschützten Arten ab.

Vor diesem Hintergrund dienen die Ermächtigungsgrundlagen in den Nummern 1 und 2 der rechtlichen Absicherung bundeseinheitlicher Standards für die Erfassung von insbesondere Zaun- und Mauereidechsen bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen sowie zur Schaffung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG. Soweit die wissenschaftlichen Grundlagen für bundeseinheitliche Standards in Bezug auf weitere Arten und Artengruppen vorliegen, ist deren rechtliche Absicherung in gleicher Weise über entsprechende Verwaltungsvorschriften möglich.

In Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 soll eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für regelmäßig anfallende und gut standardisierbare Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen in Bezug auf Zaun- und Mauereidechsen entwickelt werden. Die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen betreffen insbesondere den Schotterkörper/Gleisbett sowie Kabel/Leitungen und Masten. Bei Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift liegt in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vor.

In Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in Nummer 4 soll eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Vogelarten bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken entwickelt werden, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt und die Anforderungen des § 41 Satz 1 BNatSchG als erfüllt gelten.

Zu Artikel 40 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Ziel von § 2 Absatz 3 Nummer 1 5. VermBG-E ist der Abbau entbehrlicher Informationspflichten. Die in der aktuellen Fassung des 5. VermBG enthaltene Informationspflicht bewirkt keinen besonderen Mehrwert. Eine Erklärung des Ausstellers in der Gewinnschuldverschreibung ist nicht erforderlich, da den allseitigen Interessen hinreichend dadurch genüge getan ist, dass die Prüfung materiell vom Emittenten vorgenommen wird (kongruent zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 5. VermBG).

Zu Artikel 41 (Änderung des Nachweisgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 – neu –)

Wurde der Arbeitsvertrag von beiden Arbeitsvertragsparteien in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen, gleichermaßen beweiskräftigen Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschlossen, entfällt – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung, einen Nachweis zu erteilen, soweit bereits der Arbeitsvertrag die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Hiervon ausgenommen sind die

Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG). In diesen Bereichen wird die Beibehaltung der Schriftform für die nachweiseretzende Wirkung von Arbeitsverträgen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für erforderlich gehalten. Die Änderungen sind vereinbar mit der Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union.

Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 3 und 4 – neu –)

Es wird klargestellt, dass die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die nachzuweisende Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen Gegenstand eines schriftlichen Änderungsvertrages ist. Gleiches gilt entsprechend der Regelung für Arbeitsverträge in § 2 Absatz 5 Satz 2 NachwG-E, wenn die Änderung in einem von den Arbeitsvertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossenen Änderungsvertrag vereinbart und dieser Vertrag der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übermittelt worden ist. Hiervon ausgenommen sind wie nach § 2 Absatz 5 Satz 3 die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG.

Zu Nummer 3 (§ 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2 (elektronische Form).

Zu Artikel 42 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Die gemäß § 6 HAG zu erstellende und an die Oberste Arbeitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu übersendende Liste ermöglicht die Kontrolle der Einhaltung des HAG durch die zuständige oberste Aufsichtsbehörde. Die in Satz 2 enthaltene Pflicht, der zuständigen Obersten Arbeitsbehörde oder der von ihr bestimmten zuständigen Stelle je drei Abschriften der nach Satz 1 zu erstellenden Liste zu übersenden, läuft schon seit der Streichung des Satzes 4 in § 6 durch Artikel 112 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umstellungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ins Leere. Danach war die Oberste Arbeitsbehörde verpflichtet, der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Abschriften der Listen zu übersenden. Überdies können im Rahmen der Umsetzung des OZG und der dazu bereit gestellten Online-Dienste die zur Listenführung verpflichteten Personen die Listen statt auf dem Postweg auch digital übermitteln. Insoweit wird der noch in Satz 2 verwandte Begriff „einzusenden“ sprachlich angepasst.

Zu Artikel 43 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Klarstellung, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht nach § 16 Absatz 1 ArbZG auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben.

Zu Artikel 44 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Die Regelung dient der Vereinfachung. Während in der Vergangenheit die im Zusammenhang mit der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen genutzten Unterlagen als Drucksachen zur Verfügung standen, werden diese heute häufig elektronisch bereitgestellt und ausgedruckt. Damit für die Dokumente zu den Nachuntersuchungen nicht extra rotes Papier angeschafft werden muss, soll auf die Farbvorgaben verzichtet werden.

Zu Nummer 1 (§ 1a – neu –)

Die Regelung stellt klar, dass Unterlagen oder Dokumente, die nach diesem Gesetz schriftlich zu verfassen sind, auch in Textform angelegt oder übersandt werden können. Grundsätzlich gilt, dass die Verwendung des Begriffs „schriftlich“ im Verwaltungsverfahrenrecht nicht bedeutet, dass ein „strenges“ Schriftformerfordernis gegeben ist. Das Verwaltungsverfahrenrecht enthält grundsätzlich keine Festlegung auf die „Papierform“.

Von der Regelung ausgenommen wird § 21a Absatz 2 JArbSchG. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen von den Grundnormen des JArbSchG abweichende tarifvertragliche Regelungen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem Jugendlichen übernommen werden. Es handelt sich dabei um wesentliche Vertragsbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses, daher wird keine Ausnahme von der schriftlichen Vereinbarung zugelassen.

Zu Nummer 2 (§§ 47 und 48)

Zu § 47

Es wird klargestellt, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben.

Zu § 48

Ebenso wie in § 47 JArbSchG-E wird auch in § 48 JArbSchG-E klargestellt, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen elektronisch zur Verfügung stellt (vergleiche Begründung zu Nummer 2 zu § 47 JArbSchG-E).

Zu Nummer 3 (§ 54 Absatz 3)

Auch § 54 Absatz 3 JArbSchG-E stellt klar, dass die Aushangpflicht auch durch elektronische Informationen erfüllt werden kann (vergleiche Begründung zu Nummer 2 zu den §§ 47 und 48 JArbSchG-E).

Zu Nummer 4 (§ 59 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu § 47 JArbSchG-E.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu § 48 JArbSchG-E.

Zu Buchstabe c (Nummer 12)

Es handelt sich hierbei um eine sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu § 54 Absatz 3 JArbSchG-E.

Zu Artikel 45 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Durch den leicht geänderten Verweis auf die Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen Diskrepanzen zwischen dem SGB VIII und dem BEEG vermieden werden. Eine Beschränkung auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist damit nicht intendiert.

Beim Vollzug des BEEG ist regelmäßig über die Frage einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person zu entscheiden. Die Änderung dient insofern der Klarstellung, zum Beispiel für Zeiten von Urlaub oder einer Krankheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („die“ Person). Zur besseren Lesbarkeit wird der zweite Satzteil neu gefasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe c)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung („die“ Person). Zur besseren Lesbarkeit wird der Buchstabe neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Bei der Änderung der Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage für Eltern zu früh geborener Kinder.

§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

In den Katalog der Ausklammerungstatbestände wird nunmehr unter Nummer 2 auch der Bezug des Krankentagegeldes, das berechtigten Personen gemäß § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag zusteht, aufgenommen. Mit der Änderung erhalten auch privat krankenversicherte selbstständige Frauen die Möglichkeit, dass Zeiten mit Bezug dieser Leistung bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums für das Elterngeld unberücksichtigt bleiben.

Die Änderung trägt damit zur Gleichbehandlung von Selbstständigen und Angestellten bei (vergleiche Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen,

die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates).

§ 2b Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil – Streichung –

Für Zeiten des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind, während der mutterschutzrechtlichen Schutzfristen und Zeiten des Bezugs von Partnerschaftsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ist regelmäßig von einer Einkommensminderung auszugehen, weshalb es einer weiteren Überprüfung dieser Einkommensminderung nicht bedarf. § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG wird daher gestrichen. Die Überprüfung der Einkommensminderung ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 nicht erforderlich, da regelmäßig auch hier von einer Einkommensminderung ausgegangen werden kann. Wenn keine Einkommensminderung vorliegt, kann in allen Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf die Ausklammerung verzichtet werden.

Die Streichung der Überprüfung einer Einkommensminderung durch die Elterngeldstellen beschleunigt das Elterngeldverfahren und dient der Verwaltungsvereinfachung. Dies erleichtert insbesondere auch Selbstständigen die Beantragung von Elterngeld.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage zur Ausklammerung von Zeiten mit einem geringeren Einkommen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Zu Nummer 3 (§ 2e Absatz 7 – neu –)

Das Elterngeld ersetzt teilweise das Einkommen der Eltern, das diesen auf Grundlage des zuletzt erzielten Einkommens aus einer weiterhin im gleichen Umfang ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Verfügung stünde, wenn sie nach der Geburt weiter erwerbstätig wären. Um das maßgebliche pauschalierte sogenannte Elterngeld-Netto zu ermitteln, werden die Einkommensteuer und weitere Abgaben in pauschalierter Höhe vom Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen individuellen Verhältnisse rein rechnerisch abgesetzt. Eine tatsächliche Abführung der Einkommensteuer erfolgt dabei in der Regel nicht.

In Sonderfällen, in denen in Deutschland nichtselbständig oder selbständig Erwerbstätige ihren Wohnsitz im Ausland haben und das bezogene deutsche Elterngeld auf Grund eines zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat besteuert wird, kann es zu einer übermäßigen Belastung der Eltern kommen. Eine solche von den Betroffenen als doppelte Belastung wahrgenommene Situation entsteht dann, wenn zunächst in Deutschland die gewöhnlich anfallende Einkommensteuer und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer rechnerisch abgesetzt wird und der Ansässigkeitsstaat das so bereinigte Elterngeld nach seinem nationalen Steuerrecht zusätzlich in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht. Zur Vermeidung einer solchen als doppelt wahrgenommenen Belastung erfolgt daher in den genannten Sonderfällen keine rechnerische Absetzung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer bei der Berechnung des Elterngeldes.

Wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt, fehlt es hingegen an einer doppelten Belastung und es verbleibt bei einer entsprechenden rechnerischen Absetzung der Einkommensteuer und gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Dies gilt unter anderem auch, wenn im Ansässigkeitsstaat das deutsche Elterngeld von der Besteuerung vollständig nach dem zugrundeliegenden Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt wird.

Mit der Regelung wird eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Lohnersatzleistungen, die nach der Nettoentgeltmethode berechnet werden, gewährleistet und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gestärkt (vgl. zu Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld § 153 Abs. 4 SGB III eingefügt durch 8. SGB IV-ÄndG v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), BT-Dr. 20/4706, S. 24). Für Betroffene bedeutet dies Rechtsklarheit. Damit werden auch die für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden entlastet.

Zu Nummer 4 (§ 2f Absatz 2 Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Verweisänderung.

Zu Nummer 5 (§ 3 Absatz 1 Satz 1)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Angerechnet auf das Elterngeld werden dem Elterngeld oder Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Anspruch besteht.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Elterngeld für ein älteres Kind und dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Anspruch besteht, werden auf das Elterngeld für das den Elterngeldanspruch auslösende Kind angerechnet.

Zu Nummer 6 (§ 4c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Verweisänderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage für den Bezug von Partnermonaten durch Alleinerziehende.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage zum ununterbrochenen Bezug des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende.

Zu Nummer 7 (§ 8 Absatz 3)

Mit der redaktionellen Änderung wird der Umfang der vorläufigen Entscheidung klargestellt. Bei § 8 Absatz 3 BEEG handelt es sich um einen Vorläufigkeitsvorbehalt (vergleiche HK-MuSchG/Martin Lenz/Nora Wagner, 6. Aufl. 2022, BEEG § 8 Rn. 6). Von der vorläufigen Regelung des Absatzes 3 ist nur die – noch nicht ermittelbare – Höhe des Elterngeldes erfasst, während die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid bereits verbindlich festgestellt werden (vergleiche Jaritz in Roos/Bieresborn, MuSchG/BEEG, 2. Auflage, § 8 Rn. 30; Schmitt in Brose/Weth/Volk, MuSchG/BEEG, 9. Auflage, § 8 Rn. 42).

Zu Nummer 8 (§ 15)

Der Anspruch auf Teilzeit, der den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten muss, (§ 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG-E) und der Anspruch auf Elternzeit (§ 16

Absatz 1 BEEG-E) können durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber künftig in Textform geltend gemacht werden. Die bisher für die Geltendmachung dieser Ansprüche vorgegebene Schriftform wird abgeschafft. Wenn der – in Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern formlos im Konsensualverfahren mögliche – Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung (§ 15 Absatz 5 BEEG) mit der Mitteilung nach § 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG verbunden wird, gilt künftig ebenfalls die Textform. Spiegelbildlich kann der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit oder die Verteilung künftig auch mit Begründung in Textform ablehnen (§ 15 Absatz 7 Nummer 5 BEEG). Außerdem kann der Arbeitgeber künftig Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbständige Tätigkeit während der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform ablehnen (§ 15 Absatz 4 BEEG).

Die Einführung der Textform (§ 126b BGB) bringt eine erhebliche Entlastung für die Kommunikation zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich. Die Textform kann durch die Versendung einer E-Mail und gegebenenfalls deren Beantwortung erfüllt werden. Gleichzeitig wird durch die Textform sichergestellt, dass die Erklärung und ihr Informationsgehalt dauerhaft in Schriftzeichen festgehalten und damit auch dokumentiert ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Durch den leicht geänderten Verweis auf die Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen Diskrepanzen zwischen dem SGB VIII und dem BEEG vermieden werden. Eine Beschränkung auf die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist damit nicht intendiert.

Zudem wird das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt sowie der vierte Satz klarer gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 5)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 5 und 6)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 16 Absatz 1 Satz 1)

Das Schriftformerfordernis wird durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des

Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde. Die Änderung der Worte „Antragstellerin“ und „Antragsteller“ erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 11 (§ 24 a Absatz 1 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 12 (Aufhebung von § 24b)

§ 24b BEEG wird ersatzlos gestrichen. Ein Internetportal zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung wird vom Bund nicht mehr eingerichtet und auch nicht betrieben.

Zu Nummer 13 (§ 25)

§ 25 BEEG wird an § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angepasst. Danach darf ein automatisiertes Abrufverfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter ermöglicht, nur eingerichtet werden, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung der Datenempfänger, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks der Übermittlung bestimmt wird. Als Datenempfänger wird in § 25 BEEG die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde und als Zweck der Datenübermittlung die Prüfung des Anspruchs nach § 1 BEEG festgelegt. Die Art der zu übermittelnden Daten wird in § 25 Nummer 1 bis 3 BEEG, bestimmt. Sie orientieren sich an den Angaben in der Geburtsurkunde. Mit der Neufassung können die für den Antrag auf Elterngeld erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes automatisiert bei den Standesämtern abgerufen werden. Die antragstellende Person muss vorher gegenüber der zuständigen Elterngeldstelle in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Der automatisierte Datenabruf führt zu einer Entlastung bei den Standesämtern gegenüber einer mitteilungs-basierten Datenübermittlung und zu einer schnelleren Antragsbearbeitung durch die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden. Zudem werden antragstellende Personen von der Beibringung papiergebundener oder elektronischer Dokumente im Antragsverfahren entlastet.

Zu Nummer 14 (§ 26 Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle zur Klarstellung der seit 1. September 2021 geltenden Rechtslage. Die Verweisänderung erfolgt auf Grund des Wegfalls des Betreuungsgeldes, das mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Absatz 1b)

§ 28 Absatz 1b BEEG-E enthält eine neue Übergangsvorschrift für Geburten vor dem 1. Mai 2025.

Die bisherige Übergangsvorschrift entfällt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

§ 28 Absatz 4 BEEG-E regelt die Übergangsvorschrift für den § 25 BEEG-E.

Zu Artikel 46 (Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten)

Bei der Anhebung der maximal zulässigen Stundengrenze für eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Stundengrenze im BEEG auf 32 Stunden in der Woche vom 1. September 2021.

Zu Artikel 47 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 6b Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung von § 56 SGB II-E in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absätze 2 und 3 – neu –)

Mit der Neufassung wird die Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit an die Regelungen zum elektronischen Abruf von Daten über eine Arbeitsunfähigkeit angepasst. Entsprechend des im Dritten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten Verfahrens stellt die Krankenkasse den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V oder § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 SGB V oder § 201 Absatz 2 SGB VII eine Meldung zum Abruf bereit.

Diese Meldung umfasst unter anderem den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Kennzeichnung als Erst- und Folgemeldung. Damit entfällt für den Personenkreis der gesetzlich Versicherten bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine der genannten Stellen die Verpflichtung, dem Jobcenter zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit dem elektronischen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit werden die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erheblich entlastet.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 48 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 109a)

Es handelt sich um Folgeregelungen im SGB IV zur Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung auch für die Fälle nach dem Zweiten Buch.

Zu Artikel 49 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 97a Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 151c)

Im Grundrentengesetz wurde mit § 151c SGB VI den Rentenversicherungsträgern die Berechtigung eingeräumt, für Grundrentenbezieher stichprobenhaft bei einer hinreichenden Anzahl von Fällen über einen Datenabgleich das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, Kontostammdaten bei den Kreditinstituten für die Berechtigten und deren Ehegatten/Lebenspartner abzurufen. Diese Stichprobenprüfung wurde eingeführt, weil davon ausgegangen wurde, dass Kapitalerträge kaum maschinell gemeldet werden, sondern ganz überwiegend von den Grundrentenbeziehenden gesondert nach § 97a Absatz 6 SGB VI mitzuteilen sind.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass den Rentenversicherungsträgern Kapitalerträge oberhalb des Sparer-Pauschbetrags um ein Vielfaches häufiger über das maschinelle Abrufverfahren nach § 151b SGB VI gemeldet werden als bei Einführung der Stichprobenprüfung angenommen wurde. Es bedarf somit keines zusätzlichen Kontrollverfahrens mehr. Die Streichung der Norm trägt dazu bei, Verwaltungsaufwand für das Auskunftsverfahren bei den Kreditinstituten und dem Bundeszentralamt für Steuern zu vermeiden. Für die Rentenversicherungsträger verringert sich der Aufwand bei der Anrechnung von Kapitalerträgen dadurch deutlich.

Zu Artikel 50 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 151c SGB VI (Artikel 49 Nummer 3).

Zu Artikel 51 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 193)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Die Formulierung übernimmt klarstellend das in der Praxis erprobte Vorgehen, nach dem bei Unfällen von Kindern, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden eine Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger erstellt wird, wenn eine ärztliche Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. Damit wird der Unfallversicherungsträger in die Lage versetzt zu prüfen, ob eine Steuerung des Heilverfahrens notwendig ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Derzeit hat das Unternehmen die Unfallanzeige sowohl an den Unfallversicherungsträger als auch an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu übersenden. Zur Vereinfachung des Verfahrens und Entlastung von Unternehmen wird nun ein einheitlicher Meldeweg vom Unternehmen zum zuständigen Unfallversicherungsträger eingerichtet. Der Unfallversicherungsträger übersendet nach Eingang die Anzeigedaten an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 3 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das elektronische Meldeverfahren.

Zu Nummer 2 (§ 202)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E. Auch für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte wird zu deren Entlastung ein einheitlicher Meldeweg an den Unfallversicherungsträger geschaffen. Der Unfallversicherungsträger übersendet nach Eingang die Anzeigedaten an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle.

Zu Artikel 52 (Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E. Beschrieben wird der einheitliche Meldeweg der Erstattung der Anzeigedaten vom Unternehmen zum Unfallversicherungsträger und die Weiterleitung der Meldedaten vom Unfallversicherungsträger zu den Arbeitsschutzbehörden beziehungsweise der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII-E.

Zu Artikel 53 (Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Durch diesen Artikel wird das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz geändert und die Vorschriften im Abschnitt IV zum Seeamtsverfahren aufgehoben. Die Änderungen sind

erforderlich, da das Seeamtsverfahren als solches in seiner bisherigen Form ebenso wie das Verfahren der Vorprüfstelle als Verwaltungsverfahren „sui generis“ durch das standardisierte Verwaltungsverfahren nach der See-BV abgelöst werden soll.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall des Buchstaben E in der Anlage zum SUG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall des Buchstaben E in der Anlage zum SUG.

Zu Nummer 3 (§ 26 Absatz 3 Satz 3)

Folgeänderung im Hinblick auf die Aufhebung des Abschnitts 4 - Seeamtsverfahren.

Zu Nummer 4 (Aufhebung von Abschnitt 4)

Bei Seeunfällen hatte bisher das traditionelle Seeamtsverfahren, das von den Seeämtern der GDWS durchgeführt wird, den Vorrang gegenüber den Verfahren nach der See-BV. Das spezielle Normvollzugsverfahren bei Seeunfällen wird nunmehr aufgegeben. Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung von Befähigungszeugnissen und Anerkennungsvermerken in der Seeschifffahrt werden künftig durch das BSH nach den Vorschriften der See-BV durchgeführt. Abschnitt IV des SUG wird daher aufgehoben. Die Seeämter stellen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgabenerledigung ein.

Zu Nummer 5 (Abschnitt 5)

Infolge der Aufhebung wird als Folgeänderung Abschnitt 5 umnummeriert.

Zu Nummer 6 (§ 53 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Siehe Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Aufhebung der Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängigen Seeamtsverfahren geschaffen. Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit für die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Vorgänge erforderlich.

Die bisher in § 57 SUG enthaltene Übergangsregelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7 (§§ 54 bis 56)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG.

Zu Nummer 8 (§ 57)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch den Wegfall der §§ 39 bis 52 SUG und zum anderen um die Aktualisierung der Übergangsregelung.

Zu Nummer 9 (Anlage)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bedingt durch den Wegfall des Abschnitts IV des SUG.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 40 SUG erfolgt die Anwendung der Buchstaben D und E im Rahmen des bisherigen Abschnitts IV des SUG (Normvollzug – Seeamtsverfahren).

Im Zuge der Aufhebung von Abschnitt IV des SUG werden auch die Buchstaben D und E der Anlage aufgehoben, da sie ansonsten wegen des Wegfalls von Abschnitt IV ins Leere laufen würden. Den in den Buchstaben D und E genannten internationalen Verpflichtungen wird künftig durch das Verfahren nach den §§ 56, 57 See-BV nachgekommen.

1. Anlage D („Verpflichtungen zu Untersuchungsmaßnahmen“) nimmt in Nummer 1 Bezug auf folgende Vorschriften:

- Artikel 94 Absatz 6 Satz 2 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ),

Artikel 94 Absatz 6 SRÜ begründet die staatliche Verpflichtung zur Prüfung von möglichen Abhilfemaßnahmen, wenn eine Beschwerde aus anderen Staaten mit dem Vorwurf fehlerhaften Verhaltens einzelner Patentinhaber an die Behörden herangetragen wird. Hier kann als ultima ratio auch der Entzug einer Berechtigung in Betracht kommen. Bei Fällen, denen ein Seeunfall zugrunde liegt, erfolgte diese Prüfung bislang im Rahmen eines Seeamtsverfahrens. Da das SRÜ aber kein bestimmtes Verfahren vorsieht, kann dieser internationalen Verpflichtung auch im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 56, 57 See-BV nachgekommen werden. Die insoweit bestehenden diplomatischen Meldewege bleiben unberührt.

- Regel I/5 Absatz 1 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW)

Gleiches gilt für Fälle der Regel I/5 Absatz 1 der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW). Auch diese Fälle waren nach § 40 SUG dem Seeamtsverfahren zugeordnet; im Zuge der Aufhebung des Abschnitts IV des SUG ist daher auch diese Nummer in Buchstabe D der Anlage aufzuheben.

Buchstabe D Nummer 2 verweist auf die Schranken der Untersuchung nach Artikel 97 Absatz 3 SRÜ, die von der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenausübung zu beachten sind.

2. Anlage E (Richtlinienbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft über den Berechtigungsentzug)

Buchstabe E der Anlage zum SUG nimmt Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/106/EG vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33). Dieser enthält

Richtlinienbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft über den Berechtigungsentzug. Auch dieser Berechtigungsentzug erfolgt bislang nach Abschnitt IV SUG, sodass Buchstabe E der Anlage entfallen muss.

Die Richtlinie 2008/106/EG, die zwischenzeitlich durch die Richtlinie (EU) 2022/993 abgelöst worden ist, wird gleichermaßen durch die Vorschriften über die Zuverlässigkeitsprüfung nach der See-BV umgesetzt. So wird in der Bekanntgabe der See-BV (BGBl. I 2014, S. 460) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die See-BV gerade auch der Umsetzung der genannten Richtlinie dient. Vor diesem Hintergrund ergibt sich durch die ersatzlose Streichung der Richtlinie aus der Anlage zum SUG keine Umsetzungslücke.

Zu Artikel 54 (Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz)

Zu Absatz 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Seeaufgabengesetz)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeanpassung angesichts der Auflösung der Seeämter. Der bislang bestehende Anwendungsvorrang des Seeamtsverfahrens nach dem SUG bei Seeunfällen entfällt; dies wird auch in § 9 Absatz 1 Nummer 3c See-AufgG-E klargestellt.

Zu Absatz 2 (Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes)

Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes enthält ausschließlich Vorschriften zur Durchführung des Seeamtsverfahrens. Mit Wegfall des Seeamtsverfahrens wird die Verordnung gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Absatz 3 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Sportbootführerscheinverordnung)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Auflösung der Seeämter.

Zu Absatz 4 (§ 61 Seeleute-Befähigungsverordnung)

Mit Wegfall des Seeamtsverfahrens endet der bislang in § 61 See-BV verankerte bei Seeunfällen geltende Vorrang einer Untersuchung durch das Seeamt vor dem Verfahren des Entzugs von Berechtigungen und der Aberkennung ausländischer Berechtigungen des BSH. Künftig werden damit alle Verfahren einheitlich durch das BSH durchgeführt. Dies wird durch die vorgenommene Streichung in § 61 See-BV deutlich gemacht.

Zu Absatz 5 (§ 16 Absatz 1 Seelotsgesetz)

Wegen des Wegfalls des Normvollzugsverfahrens im Abschnitt IV des SUG verbunden mit der Auflösung der Seeämter wird eine redaktionelle Anpassung des § 16 Absatz 1 SeeLG erforderlich. Diese Anpassung berücksichtigt, dass nach der See-BV die Verhängung eines Fahrverbots nicht möglich ist.

Zu Artikel 55 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des BEEG-E (ohne Nummern 13 und 15 Buchstabe b) und der EltZSoldV-E sollen zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Die Regelungen der §§ 25 und 28 Absatz 4 BEEG-E sollen zum 1. November 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Zur Vornahme der notwendigen IT Programmierung für die Jobcenter bedarf es einer ausreichenden Vorlaufzeit. Daher treten die Regelungen der Artikel 47 und 48 zum 1. Januar 2027 in Kraft.